

UNTERRICHTUNG

durch den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Zweiter Bericht des Bürgerbeauftragten gemäß § 8 Absatz 7 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes des Landes M-V (PetBüG M-V) für den Zeitraum vom 1. März bis 31. Dezember 1996

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorwort	3
Sprechtage des Bürgerbeauftragten, mündliche und schriftliche Eingaben	4
Besondere Themen	7
Berufliche Rehabilitierung und die unerwarteten Folgen	7
Sieben Jahre Arbeitslager in Sibirien, trotzdem keine Haftentschädigung	9
Probleme der Bürger, eigene Rechte wahrzunehmen	12
Probleme mit Verdienstnachweisen	15
Probleme mit dem örtlichen Schulträger	16
Weiter Ärger mit den Gebühren	16
Zur Handhabung des Baugesetzbuches	18
Auszeichnung für die bürgerfreundlichste Verwaltungsentscheidung 1996	19
Dringende Telefonanschlüsse	20
Bearbeitung von Eingaben, die Angelegenheiten von Bundesbehörden betrafen	20
Belange von Menschen mit Behinderung	22
Landesbehindertenbeirat	22
Arbeitsgemeinschaft „Barrierefreies Bauen“	22
Öffentlicher Personennahverkehr	24
Eine Frage zur Schulgesetzgebung des Landes	24
Der Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung	25
Frühförderung und Autismus	26
Zwei Beispiele von Einzelpetitionen mit grundlegender behindertenspezifischer Thematik:	27
Anerkennung von Schwerbehinderung	27
Behindertengerechter Wohnraum	28
Belange der Ausländer und Aussiedler	28
Schwerpunkte aus Petitionen	29
Zur Rückführung von Bürgerkriegsflüchtlingen nach Bosnien-Herzegowina	32
Vernetzung der Arbeit für Ausländer und Aussiedler	34
Aussiedler	36
Der Umgang mit einem schwierigen Wort	37

Vorwort

Ich bitte um Entschuldigung, wenn manche Passage des zweiten Jahresberichtes des Bürgerbeauftragten dem Abgeordneten des Landtages, dem Mitglied oder Mitarbeiter der Landesregierung zu belehrend klingen mag. Ich habe - geregelt durch das Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz - jedes Jahr einen Tätigkeitsbericht vorzulegen. Dieser wird vom Parlament debattiert. Der erste Bericht hat aber auch außerhalb des Landtages Beachtung gefunden.

Das hat uns Mut gemacht, einige Problemfelder etwas ausführlicher zu formulieren. Im ersten Bericht fand vor allem das Kapitel „Probleme bei Bauanträgen“ die gewünschte Aufmerksamkeit. Die Rückkopplung war ermutigend. Sie bestätigte unsere Sicht. Aber in der Praxis ist es seit dem nicht viel besser geworden.

Damit sind wir bei der Auseinandersetzung, zu der der erste Bericht die Opposition im Landtag ermuntert hat. Ein Sprecher der PDS-Fraktion behauptete, der Bericht sei gegenüber der Regierung zu zahm ausgefallen. Der Bürgerbeauftragte selbst sei ein Mann der Regierung.

Das ist schlicht falsch. Ich bin mir der unabhängigen Organstellung durch die Landesverfassung voll bewußt. In meiner Tätigkeit bin ich zuallererst dem Bürger verpflichtet. Der Bürgerbeauftragte wird so wie der Petitionsausschuß des Landtages vor allem aufgrund von Petitionen tätig. Zwischen den einzelnen Petitionen und der Kritikfähigkeit des Bürgerbeauftragten gibt es einen Zusammenhang. Dem einzelnen Petenten geht es in der Regel um ein persönliches oder spezielles Anliegen. Dazu kommt, daß viele Petitionen den eigenständigen Wirkungskreis einer Gemeinde oder eines Landkreises betreffen (bei beanstandeten Baugenehmigungsverfahren, Gebühren für Abfall oder Abwasser) oder es ist die Bundesebene gefragt (Arbeitsämter, Treuhandnachfolgegesellschaften, Bundesministerien u. a.) Nur 36,46 % der Petitionen betraf die Landesebene.

Gern greife ich Anregungen für eine verbesserte Berichterstattung auf. So wurde auf Vorschlag der SPD-Fraktion im Landtag die Statistik um die Aufschlüsselung der Eingaben je nach der Ebene der öffentlichen Verwaltung (Bund, Land, kreisfreie Städte, Landkreise und Gemeinden) erweitert.

Mit der PDS-Kritik bin ich mir darin einig, daß es wünschenswert ist, immer wiederkehrende Beschwerden der Bürger zu bündeln, zu thematisieren und wenn möglich „Roß und Reiter“ zu nennen. So haben wir in unserem Bericht bestimmte Kritiken und Wünsche an das zuständige Ministerium adressiert.

Danken möchten wir allen Dienststellen der öffentlichen Verwaltung, die mich und meine Mitarbeiter durch sachkundige und schnelle Stellungnahmen unterstützt haben, aber besonders allen Dienststellen außerhalb der Verwaltung unseres Bundeslandes, die nicht durch das Gesetz zu solcher Hilfe verpflichtet sind.

Schließlich habe ich einige Dankesbriefe oder Anrufe von Bürgern erhalten, deren Dank ich hier gerne weitergebe.

Frieder Jelen

Bürgerbeauftragter
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Die Sprechstage des Bürgerbeauftragten, mündliche und schriftliche Eingaben

Der Berichtszeitraum für den zweiten Bericht des Bürgerbeauftragten mußte verkürzt werden, um ihn an das Kalenderjahr anzupassen. Dies erleichtert die Berichterstattung. Die vom 1. März bis 31. Dezember 1996 durchgeführten Sprechstage in den Landkreisen, kreisfreien Städten und einigen ehemaligen Kreisstädten, wie auch am Dienstort in Schwerin machen wieder deutlich, daß die Mehrheit der Bürger, die den Bürgerbeauftragten in Anspruch nehmen möchte, wünscht, ihn persönlich sprechen zu können.

Über die auswärtigen Sprechstage des Bürgerbeauftragten gibt die nachstehende Tabelle Auskunft:

1. Landkreis Ostvorpommern (in Wolgast)	17.04.1996	mit 14 Petenten
2. Landkreis Uecker/Randow (in Pasewalk)	18.04.1996	mit 17 Petenten
3. Hansestadt Greifswald	08.05.1996	mit 23 Petenten
4. Landkreis Nordvorpommern (in Grimmen)	09.05.1996	mit 13 Petenten
5. Landkreis Rügen (in Bergen)	22.05.1996	mit 18 Petenten
6. Hansestadt Stralsund	23.05.1996	mit 12 Petenten
7. Neubrandenburg	05.06.1996	mit 25 Petenten
8. Landkreis Demmin (in Demmin)	06.06.1996	mit 18 Petenten
9. Landkreis Güstrow	19.06.1996	mit 17 Petenten
10. Landkreis Bad Doberan (in Sanitz)	04.09.1996	mit 3 Petenten
11. Hansestadt Wismar	05.09.1996	mit 21 Petenten
12. Landkreis Nordwestmecklenburg (in Grevesmühlen)	12.09.1996	mit 16 Petenten
13. Landkreis Parchim	18.09.1996	mit 12 Petenten
14. Landkreis Ludwigslust (in Hagenow)	26.09.1996	mit 7 Petenten
15. Landkreis Mecklenburg/Str.	09.10.1996	mit 25 Petenten

(in Neustrelitz)

16.	Landkreis Müritz (in Röbel)	10.10.1996	mit 5 Petenten
17.	Hansestadt Rostock	16.10.1996	mit 29 Petenten
18.	Landkreis Ostvorpommern (in Anklam)	23.10.1996	mit 17 Petenten
19.	Landkreis Uecker/Randow (in Pasewalk)	24.10.1996	mit 32 Petenten
20.	Hansestadt Greifswald	06.11.1996	mit 17 Petenten
21.	Landkreis Nordvorpommern (in Ribnitz-Damgarten)	07.11.1996	mit 20 Petenten
22.	Hansestadt Stralsund	20.11.1996	mit 24 Petenten
23.	Landkreis Rügen (in Bergen)	21.11.1996	mit 26 Petenten
24.	Landkreis Güstrow	05.12.1996	mit 23 Petenten
25.	Neubrandenburg	11.12.1996	mit 20 Petenten
26.	Landkreis Demmin (in Demmin)	12.12.1996	mit 15 Petenten

Am Dienstsitz in Schwerin fanden weitere 42 Sprechtage statt, die von 212 Petenten wahrgenommen wurden. Somit hat der Bürgerbeauftragte an 68 Sprechtagen mit 681 Petenten ein persönliches Gespräch geführt und ihre Petitionen entgegengenommen. Damit wurden 61,1 % der Eingaben persönlich vorgetragen.

In schriftlicher Form wandten sich 434 Bürger des Landes Mecklenburg-Vorpommern wie auch einige Einwohner anderer Bundesländer an den Bürgerbeauftragten.

Somit gingen im Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Dezember 1996 beim Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern insgesamt 1115 Petitionen ein. Im letzten Berichtszeitraum (vom 1. April 1995 bis 29. Februar 1996) hatte der Bürgerbeauftragte monatlich 106 Petitionen zu bearbeiten. Im Zeitraum, auf den sich der zweite Bericht bezieht, waren es durchschnittlich 112. Daraus ist zu entnehmen, daß die Hilfestellung des Bürgerbeauftragten in noch stärkerem Maße angenommen worden ist.

Der Anteil der Petitionen, die von Frauen an den Bürgerbeauftragten herangetragen wurden, stieg von 41 % im Jahre 1995/96 auf 44,5 % im Berichtszeitraum vom 1. März bis 31. Dezember 1996.

Nicht unerheblich ist auch die Anzahl der Bürger, die sich täglich per Telefon an den Bürgerbeauftragten wenden und Auskünfte zu den verschiedensten Anliegen erbitten. Im Berichtszeitraum wurden auf diese Weise ca. 1200 Gespräche geführt.

Eingaben 1996 (gegliedert nach den Ebenen der öffentlichen Verwaltung)

Bund	144	11,05 %
Land	474	36,46 %
Kreisfreie Städte und Landkreise	141	10,83 %
Gemeinden	203	15,58 %
Privatisierte Staatsunternehmen (Telekom, Post, Bahn u. a.)	167	12,82 %
Beratungen	172	13,26 %

Die Bilanz der nunmehr zweijährigen Tätigkeit des Bürgerbeauftragten, insbesondere aller durchgeführten Sprechtage in den Landkreisen, kreisfreien Städten und am Dienstsitz in Schwerin, rechtfertigt die Einrichtung dieses Bürgeramtes voll und ganz.

Beibehalten wurde die Praxis des Bürgerbeauftragten, vor Beginn der Außensprechtage ein persönliches Gespräch mit dem jeweiligen Landrat bzw. Oberbürgermeister zu führen. Immer wieder konnte für ein anstehendes Problem bereits hier ein Lösungsweg angebahnt werden.

Für die Verwaltungen in den Landkreisen und kreisfreien Städten wie auch für den Bürgerbeauftragten ist die Vorbereitung eines Sprechtages mit viel Zeit und Aufwand verbunden. Das betrifft sowohl die Terminabsprachen mit dem jeweiligen Amt, die Veröffentlichungen in den regionalen Zeitungen als auch die Entgegennahme und Abstimmung der gewünschten Gesprächstermine.

Den Landräten, Oberbürgermeistern und ihren Mitarbeitern sei auf diesem Wege für ihre Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung der Sprechtage gedankt, da ohne ihre Unterstützung die Arbeit des Bürgerbeauftragten für die Bürger im Land viel schwerer zu erledigen wäre.

Der gleiche Dank gilt der Lokalpresse für die Zeitungsveröffentlichungen und Berichterstattungen in Vorbereitung und Durchführung der Außensprechtage.

Besondere Themen

Berufliche Rehabilitation und die unerwarteten Folgen

Bereits das am 6. September 1990 von der Volkskammer der DDR verabschiedete Rehabilitierungsgesetz stellte in seiner Präambel fest, daß die Rehabilitation von Personen, die im Widerspruch zu den verfassungsmäßig garantierten Grund- und Menschenrechten diskriminiert oder in anderer Weise in ihren Rechten schwerwiegend beeinträchtigt wurden, ein wesentliches Element der Politik zur demokratischen Erneuerung in allen Bereichen sei. Diesen Vorgaben folgend sah das Rehabilitierungsgesetz vom 6. September 1990 sowohl die Möglichkeit einer strafrechtlichen Rehabilitation wie auch die einer verwaltungsrechtlichen und einer beruflichen vor. In der Kürze der damals noch zur Verfügung stehenden Zeit konnten jedoch die sich an eine berufliche Rehabilitation anknüpfenden Folgeansprüche nicht mehr definiert werden.

Es blieb daher bei dem programmatischen Ansatz des Gesetzes in § 40 Abs. 1, nach dem die Rehabilitation einen Anspruch auf soziale Ausgleichsleistungen begründete. In § 40 Abs. 2 des Gesetzes hieß es dann kurz: „Art und Umfang der sozialen Ausgleichsleistungen werden in gesonderten Rechtsvorschriften geregelt“.

Zum Erlaß solcher Vorschriften über einen sozialen Ausgleich erlittener Nachteile kam es jedoch nicht mehr. Daher konnte durch den Einigungsvertrag das Rehabilitierungsgesetz der DDR als fortgeltendes Recht nur insoweit übernommen werden, wie es die strafrechtliche Rehabilitation betraf.

Fast vier Jahre mußten diejenigen Bürger, die in der DDR aufgrund politischer Verfolgung berufliche Nachteile in Kauf nehmen mußten, warten, bis mit dem am 23. Juni 1994 verkündeten beruflichen Rehabilitierungsgesetz die Möglichkeit eröffnet wurde, einen Ausgleich für erlittene berufliche Benachteiligungen zu erlangen.

Anspruchsberechtigt nach dem Gesetz ist jeder, der aufgrund einer politischen Verfolgungsmaßnahme beruflich behindert worden ist. Die Kriterien sind im Gesetz festgeschrieben.

Die an den Bürgerbeauftragten herangetragenen Fälle betrafen fast alle den Bereich der beruflichen Rehabilitation durch Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung.

Die Zeit, in der die berufliche Benachteiligung stattfand und fortwirkte, die Verfolgungszeit, ist nach dem Gesetz durch die Rehabilitierungsbehörde festzustellen, die hierüber eine Bescheinigung ausstellen muß, an deren Inhalt der jeweilige Rentenversicherungsträger gebunden ist.

In unserem Bundesland werden die Aufgaben der Rehabilitierungsbehörde durch das beim Justizministerium angesiedelte Amt für Rehabilitation und Wiedergutmachung wahrgenommen. Erwähnt werden sollte bei dieser Gelegenheit, daß sich diese Behörde deutlich bemüht, die zum Teil Jahrzehnte zurückliegenden Sachverhalte möglichst umfänglich zu erforschen, indem den Bürgern ausführlich Gelegenheit gegeben wird, ihre Probleme persönlich vorzutragen.

In einigen wenigen Fällen hätte bei den Antragstellern Unmut vermieden werden können, wenn ihnen von vornherein erklärt worden wäre, daß eine Bearbeitung der Anträge nach dem Alter der Antragsteller erfolgt und nach dem Gesetz zu jedem Antrag eine Auskunft der Gauck-Behörde über den Antragsteller eingeholt werden muß, auf deren Bearbeitungsdauer das hiesige Amt für Rehabilitierung und Wiedergutmachung keinen Einfluß hat, so daß zum Teil unterschiedlich lange Bearbeitungszeiten entstehen können.

Das Verfahren beim Amt für Rehabilitierung und Wiedergutmachung schließt mit der Ausstellung der bereits genannten Bescheinigung, die vor allem den Beginn und das Ende der Verfolgungszeit enthält. Der Betroffene kann dann unter Vorlage dieser Bescheinigung bei dem für ihn zuständigen Träger der Rentenversicherung den Ausgleich erlittener Nachteile in der Rentenversicherung beantragen. Der hauptsächliche Sinn des gesamten Regelwerkes über die berufliche Rehabilitierung ist die Verbesserung der rentenrechtlichen Situation, also eine höhere Rentenzahlung.

Groß war daher das Erstaunen, als sich Bürger an den Bürgerbeauftragten wandten und darauf hinwiesen, daß nach Anerkennung einer mehrjährigen Verfolgungszeit durch das Amt für Rehabilitierung und Wiedergutmachung und einer Neuberechnung des Rentenzahlungsbetrages durch den Rentenversicherungsträger sich geringere Rentenansprüche ergaben als sie dem einzelnen ohne das Rehabilitierungsverfahren zustanden.

Man mag sich die Enttäuschung eines 82jährigen Mitbürgers vorstellen, dem eine Verfolgungszeit von mehr als fünf Jahren anerkannt worden ist und der nach Durchführung des rentenrechtlichen Verfahrens zu hören bekommt, daß seine Rentenbeträge für das erste Halbjahr 1994 monatlich um 165,72 DM unter denjenigen liegen, die ihm ohne Rehabilitierungsverfahren und Renten Neuberechnung bereits zustanden, obgleich der Nachteilsausgleich Beachtung fand.

Ein weiterer Betroffener, 75 Jahr alt, dem eine Verfolgungszeit von mehr als 14 Jahren bescheinigt wurde, wandte sich ebenfalls an den Bürgerbeauftragten. In seinem Fall wurde aufgrund der rentenrechtlichen Nachberechnung festgestellt, daß ihm für das erste Halbjahr 1994 Rentenansprüche in Höhe von 1.528,27 DM pro Monat zustanden. Ohne Rehabilitierung und Nachberechnung der Rentenansprüche waren es 1.653,75 gewesen. Auch hier also ein monatliches Minus von 125,48 DM oder umgerechnet 7,6 %.

Zum Glück sichert der Bestandsschutz den Betroffenen zu, daß sie die Rentenzahlungen in der alten Höhe weiter erhalten. Dieses dem Sinn und Zweck der beruflichen Rehabilitierung völlig zuwiderlaufende Ergebnis hat seine Ursache darin, daß für den einzelnen Betroffenen für die Dauer der Verfolgungszeit nur Durchschnittssätze einer fiktiven Entlohnung herangezogen werden. Diese sind abhängig von der Ausbildung des einzelnen sowie gesetzlich festgelegter Qualifikationsgruppen, welche die von den Betroffenen angestrebte oder ausgeübte Tätigkeit umfassen.

Selbst bei einem gut durchschnittlich, also keinesfalls herausgehoben Verdienenden, ergeben sich aufgrund der Anrechnung lediglich von Durchschnittssätzen Einbußen bei der Rentenhöhe.

In einem der hier angesprochenen Fälle verdiente der Betroffene z. B. im Jahre 1967 5.886,60 Mark, zur Anrechnung kamen nach den Vorschriften des beruflichen Rehabilitationsgesetzes für den gleichen Zeitraum jedoch nur 5.672,63 Mark. Noch größer war die Diskrepanz im Jahr 1969, als der Betroffene 7.092 Mark verdiente, während ihm lediglich 5.854,86 angerechnet werden konnten.

Mit den Vorschriften über die Rentennachberechnung des beruflichen Rehabilitierungsgesetzes vom 20. Juni 1994 wurde offenbar ein Verfahren gefunden, welches den Interessen der Rentenversicherungsträger an einer maschinellen Bearbeitungsmöglichkeit Rechnung trägt. Ein Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung oder gar Gerechtigkeit für die Betroffenen wird auf diese Art und Weise der pauschalierten Bearbeitung jedoch nicht geschaffen.

Es sei zum Abschluß erlaubt, die Präambel des Rehabilitierungsgesetzes der Volkskammer der DDR vom 6. September 1990 zu zitieren: „Die Rehabilitierung verfolgt das rechtsstaatliche und humanistische Anliegen, Personen von Diskriminierung zu befreien, die in der Vergangenheit durch Verletzung dieser Grundsätze verfolgt oder benachteiligt wurden“.

Nur 6 ½ Jahre ist es her, daß die erste frei gewählte Volkskammer der DDR mit dem Anspruch ernst machen wollte, für Verfolgte der ehemaligen DDR Einzelfallgerechtigkeit zu schaffen.

Sollte der soziale Rechtsstaat der Bundesrepublik Deutschland tatsächlich dahinter zurückbleiben? Sicherlich ist es in Zeiten knappen Geldes schwer, Leistungsgesetze zugunsten der Bürger zu ändern.

Der Bürgerbeauftragte rät aber dennoch, daß sich das Sozialministerium unseres Landes in Zusammenarbeit mit den Fachministerien der anderen neuen Bundesländer, über den Bundesrat um Korrektur bemüht.

Sieben Jahre Arbeitslager in Sibirien, trotzdem keine Haftentschädigung

Nach wie vor gibt es keine Möglichkeit, den Bürgerinnen und Bürgern, die nach dem 8. Mai 1945 aus Gebieten östlich der Oder zu mehrjährigen Einsätzen in meist sibirische Arbeitslager verschleppt worden sind und nach ihrer Entlassung den Wohnsitz in der DDR nahmen, eine Haftentschädigung zu gewähren. Im Berichtszeitraum wandten sich einige von diesem Los Betroffene an den Bürgerbeauftragten, der jedoch den Petenten mitteilen mußte, daß nach dem jetzigen Rechtsstand eine Kapital- oder Haftentschädigung für sie nicht vorgesehen ist.

Weder nach dem Ersten noch dem Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz gibt es für diesen Personenkreis eine Anspruchsgrundlage. Nach beiden Gesetzen wäre Voraussetzung, daß die schädigende Maßnahme, sprich die Aufnahme in Gewahrsam, auf dem Gebiet der DDR stattgefunden hätte. Das ist bei dem bisher ausgeschlossenen Personenkreis aber gerade nicht der Fall.

Auch die mit dem Kriegsfolgenbereinigungsgesetz vom 21. Dezember 1992 geschaffenen Regelungen lösen das hier besprochene Problem nicht.

Zwar wurde durch dieses Artikelgesetz festgelegt, daß die Vorschriften des Häftlingshilfegesetzes in Abänderung der Maßgaben des Einigungsvertrages auch für Personen gelten, die bereits vor dem 3. Oktober 1990 ihren ständigen Wohnsitz in der DDR begründet hatten, ein Anspruch auf eine Haftentschädigung nach diesem Gesetz ist damit aber trotzdem nicht gegeben. Das Häftlingshilfegesetz gewährt eine Eingliederungshilfe als Kapitalentschädigung gem. § 9 a Abs. 1 nur denjenigen Betroffenen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 10. August 1955 im Geltungsbereich dieses Gesetzes, also der alten Bundesrepublik Deutschland, hatten, oder danach als Spätaussiedler einen Aufenthalt begründeten.

Damit sind aber sämtliche Bürger der ehemaligen DDR von diesen Leistungen ausgeschlossen, da sie nach ihrer Rückkehr aus dem Arbeitslager ihren Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des Häftlingshilfegesetzes, eben in der DDR, begründeten.

Auch das mit dem Kriegsfolgenbereinigungsgesetz geschaffene Gesetz über die Heimkehrerstiftung vermag in den hier in Rede stehenden Fällen nicht weiter zu helfen. Grundsätzlich werden nach dem Heimkehrerstiftungsgesetz Leistungen an ehemalige militärische Kriegsgefangene gewährt, daneben aber auch an weitere Personen, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem zweiten Weltkrieg festgehalten oder verschleppt wurden. Aber auch hier gibt es wieder eine Ausgrenzung der Zivilinternierten, die jahrelang schwerste körperliche Strapazen in den Arbeitslagern erdulden mußten.

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Heimkehrerstiftungsgesetz sind gerade Personen, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes arbeitsverpflichtet wurden, nicht zum Bezug von Leistungen berechtigt, selbst wenn sie lagermäßig untergebracht waren.

Insgesamt gibt es daher keine Möglichkeit, die Frauen und Männer zu entschädigen, die nach Beendigung des zweiten Weltkrieges in die sibirischen Arbeitslager bis hin nach Workuta verschleppt wurden, wenn sie östlich der Oder aufgegriffen und zwangsweise fortgeführt worden sind und nach dem glücklichen Überleben ihren Aufenthalt im Gebiet der DDR nahmen.

Über die Schicksale von Kriegsgefangenen ist fast jeder informiert. Kaum jemand weiß jedoch etwas über das schwere Schicksal der Zivilinternierten.

Meist völlig willkürlich wurden aus den von der sowjetischen Siegermacht besetzten ehemals deutschen Gebieten, aber auch den anderen Ländern des späteren Ostblocks, arbeitsfähige Menschen deutscher Nationalität deportiert. Männer und Frauen im arbeitsfähigen Alter, auch minderjährige Mädchen und Jungen von 16 oder 17 Jahren wurden ohne Begründung zum Teil „von der Straße weg“ aufgegriffen und zu Transporten zusammengestellt. Die meisten von ihnen wurden in sibirische Arbeitslager verschleppt und mußten dort unter den gleichen schlechten Bedingungen wie Kriegsgefangene und sowjetische Strafhäftlinge bei unzureichender Ernährung schwerste Arbeiten im Bergbau, in der Holzfällerei oder beim Bau von Straßen- und Eisenbahntrassen verrichten. Viele überlebten die jahrelangen Torturen nicht.

Nur mit Unverständnis und Bedauern ist eine Passage in der Begründung zu einer Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Blick auf diese Fälle aufzunehmen, in der es heißt, daß solche Arbeitsverpflichtungen als das allgemeine Schicksal der deutschen Bevölkerung am Ende des zweiten Weltkrieges östlich von Oder und Neiße angesehen werden, selbst wenn der Ausschuß zu dem Ergebnis kommt, die Bundesministerien des Innern und für Justiz sollten nach Möglichkeiten suchen, den betroffenen Personenkreis zu entschädigen.

Völlig unberücksichtigt bleibt hier, daß ein großer Teil der Betroffenen, der das Glück hatte, nach Rückkehr aus dem Lager in die Bundesrepublik Deutschland zu gelangen, die Möglichkeit bekam, eine Kapitalentschädigung zu erhalten.

Alle Deutschen waren 1945 Angehörige einer Nation, die den zweiten Weltkrieg zu verantworten hatte. Eine Unterscheidung derjenigen, die diese Verantwortung in ihrer Person mit schwersten Konsequenzen tragen mußten, danach, ob sie nach Freilassung aus dem Arbeitslager ihr neues Leben in dem westlichen oder in dem östlichen Teilstaat Deutschland begonnen, führt zu völlig willkürlichen Ergebnissen.

Bei den wenigsten Betroffenen lag eine freie Entscheidung bei der Wahl des Aufenthaltsortes zugrunde. Naturgemäß versuchten die aus der Zwangsarbeit Entlassenen dorthin zu gelangen, wo zwischenzeitlich die Familien oder überlebende Verwandte ansässig geworden waren. Gerade für die Bürger aus den Vertreibungsgebieten gab es jedoch kaum eine Möglichkeit, zu bestimmen, ob sie in das Gebiet der späteren Bundesrepublik Deutschland oder der DDR gelangten. Dies war gerade in der Zeit vor dem 8. Mai 1945 oft genug dem Zufall überlassen.

Keiner der damals Flüchtenden konnte es bestimmen, ob z. B. der Zug, in dem er sich befand, bis nach Hessen, Niedersachsen oder Schleswig-Holstein fuhr oder bereits in Rostock, Neubrandenburg oder irgendwo zwischen Elbe und Oder auf freier Strecke seine Fahrt beenden mußte.

Gerade angesichts der schweren körperlichen oder seelischen Schäden, die fast alle zur Zwangsarbeit Herangezogenen davontrugen, sofern sie überlebten, sollte das „allgemeine Schicksal“ der deutschen Bevölkerung, die das Kriegsende östlich der Oder erlebte, zu einer allgemeinen und damit für alle gleichartig Betroffenen auch gleichartigen Entschädigung führen.

Ein entsprechender Vorstoß gegenüber dem Bundesministerium der Justiz wurde durch den Bürgerbeauftragten unternommen.

Die Regierung unseres Bundeslandes wird aufgefordert, in Absprache mit den entsprechenden Behörden der anderen neuen Bundesländer in nachdrücklicher Art und Weise tätig zu werden.

Probleme der Bürger, eigene Rechte wahrzunehmen

Auch im siebenten Jahr des Lebens in einem demokratischen Rechtsstaat haben viele Bürger unseres Landes große Probleme damit, die ihnen zur Verfügung stehenden Rechte auch wahrzunehmen, weniger aus Unkenntnis, weit mehr aus Scheu vor staatlichen Institutionen oder der Befürchtung, bei gerichtlicher Klärung unabsehbare Kosten tragen zu müssen. Immer noch verbreitet ist auch der Glaube, genau wie in dem ehemaligen Zentralstaat DDR müßte es „weiter oben“ eine Stelle geben, die alle Probleme regeln könne. Tatsächlich werden häufig bestehende Rechte nicht wahrgenommen, mißliebige oder auch unrechtmäßige Handlungsweisen von staatlichen Stellen oder Privaten hingenommen. Dies verbindet sich bisweilen mit einem unbestimmten Ohnmachtsgefühl und der Auffassung, gegen „den Staat“ käme man ohnehin nicht zu seinem Recht und die Rechtssprechung sei nur denen dienlich, die sich für viel Geld gute Rechtsanwälte leisten könnten. Unabhängige Gerichte, deren Rechtssprechung nicht durch Vorgaben der Regierung beeinflußt wird und die nur nach Recht und Gesetz ohne Ansehen der Person urteilen, sind nach wie vor für viele Bürger kaum vorstellbar.

Bereits dann, wenn ein Verwaltungsverfahren mit einem Bescheid endet, mit dessen Inhalt der Betroffene nicht einverstanden ist, gibt es nach wie vor große Probleme bei dem Verständnis des weiteren Weges, die eigenen Interessen zu vertreten.

Die Rechtsbehelfsbelehrungen, die Bestandteil der Bescheide sind, werden oft falsch aufgefaßt und ihre Tragweite nicht erkannt. Auch wenn in den Rechtsmittelbelehrungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß der dort genannte Rechtsbehelf das einzige Mittel ist, gegen den Bescheid vorzugehen, werden von den Betroffenen häufig andere Schritte unternommen, die jedoch den Lauf der Rechtsmittelfrist unbeeinflußt lassen, so daß im Ergebnis der Bescheid rechtskräftig wird mit allen sich daran knüpfenden Folgen.

Immer wieder kommen Bürger zum Bürgerbeauftragten, die in derartigen Fällen völlig konsterniert berichten, sie hätten sich wegen eines Bescheides der Sozialverwaltung, z. B. wegen der Ablehnung einer Schwerbehindertenanerkennung, an den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gewandt und dieser hätte ihnen mitgeteilt, in die Angelegenheit nicht eingreifen zu können. Wenn der Bürger vor Ablauf der Rechtsmittelfrist zum Bürgerbeauftragten kommt, kann dieser noch auf die Notwendigkeit der Einlegung des Widerspruches hinweisen. Oft ist jedoch die in der Regel einmonatige Rechtsmittelfrist abgelaufen, ehe der Bürger die Antwort der unzuständigen Stelle erhalten und damit den Bürgerbeauftragten aufgesucht hat, so daß der Bescheid, mit dessen Inhalt der Betroffene unzufrieden ist, rechtskräftig und damit fast immer unanfechtbar geworden ist.

Große Probleme gibt es auch, wenn die Bürger sich gegen Bescheide einer Gemeinde wenden. Der Begriff und die Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltungshoheit sind in weiten Teilen der Bevölkerung nahezu unbekannt. Oft erntet man schieres Unverständnis, wenn der Bürgerbeauftragte in Angelegenheiten aus dem eigenen Wirkungskreis der Gemeinden darauf hinweisen muß, daß es eben keine übergeordnete Stelle gibt, die in derartigen Angelegenheiten einer Gemeinde Anweisungen zur Regelung eines Einzelfalles geben kann. Stets muß in diesen Fällen den Betroffenen erläutert werden, daß der Bürgerbeauftragte in solchen Angelegenheiten nur vermittelnd tätig sein kann und weder er noch der jeweilige Landrat, die Landesregierung oder der Landtag auch der kleinsten Gemeinde vorschreiben können, wie ein Problem aus diesem Bereich zu lösen ist.

Zur mangelnden Kenntnis über den Verwaltungsaufbau in unserem Bundesland kommt hinzu, daß auch die Zuständigkeiten von Landes- und Bundesbehörden nicht immer bekannt sind. Vereinfacht gesagt, geht eine Vielzahl von Bürgern davon aus, daß der Landesregierung sämtliche örtlich in unserem Bundesland gelegenen Behörden unterstellt sind und damit auch der parlamentarischen Kontrolle durch den Landtag Mecklenburg-Vorpommern unterliegen. In diesen Fällen ist es dann nötig, den Bürgern zu vermitteln, daß Fach- und Rechtsaufsicht z. B. über Arbeitsämter, Kreiswehersatzbehörden oder Bundesvermögensämter, obwohl hier im Lande angesiedelt, nicht bei der Landesregierung liegen.

Zusammenfassend muß festgestellt werden, daß noch ein erhebliches Informationsdefizit über die Strukturen des föderativen Systems im neben- und miteinander von Bund, Ländern und Kommunen vorhanden ist.

Inbesondere sollte hier das Innenministerium gefordert sein, um durch entsprechende Aufklärungsarbeit vor allem das Zusammenspiel von Gemeinden, Landkreisen und Land und ihren verschiedenartigen Zuständigkeiten einem breiteren Bevölkerungskreis als bisher vertraut zu machen.

Ähnliches gilt noch in verstärktem Maße, sobald eine Wahrnehmung von Rechten nur unter der Inanspruchnahme von gerichtlicher Hilfe möglich ist. Nach wie vor gibt es eine weit verbreitete Scheu, in eigenen Angelegenheiten ein Gerichtsverfahren anzustrengen. Immer wieder werden an den Bürgerbeauftragten Fälle herangetragen, in denen es sich um rein zivilrechtliche Auseinandersetzungen handelt. Allein die Androhung in einem zivilrechtlichen Aufforderungsschreiben an den Bürger, daß Klage eingereicht werde, wenn der Empfänger binnen einer gesetzten Frist nicht reagiere, führt häufig dazu, daß auch unberechtigten Forderungen nachgegeben wird, denn mit „dem Gericht“ möchte man nichts zu tun haben. Diese Auffassung führt vor allem deshalb zu Problemen, weil in vielen Bereichen des täglichen Lebens heute nicht mehr staatliche Stellen zuständig sind, sondern privatrechtlich organisierte Institutionen.

Inbesondere auf dem Gebiet des Mietrechtes macht sich deutlich bemerkbar, daß der Wohnungsmarkt jahrzehntelang fest in staatlicher Hand war und Entscheidungen durch staatliche Stellen getroffen wurden. Da der Bürgerbeauftragte in zivilrechtlichen Streitigkeiten nicht tätig werden darf, bleibt nur die Möglichkeit, den Bürger darauf zu verweisen, die Angelegenheit einer gerichtlichen Überprüfung zuzuführen.

Ein gleichartiges Verhalten ist festzustellen, wenn in einem Verwaltungsverfahren bereits ein Widerspruchsbescheid ergangen ist, der eben nur mit einer Klage vor dem Sozial-, Verwaltungs- oder Finanzgericht angefochten werden kann oder gegen den Bescheid der erlassenden Behörde von vornherein nur das Rechtsmittel der Klage gegeben ist.

Hierbei fällt auf, daß die Gerichte der Zivil-, Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit von vielen Menschen mit der Strafjustiz gleichgestellt werden.

In einer zivilrechtlichen Angelegenheit wurde einer 78jährigen Mitbürgerin dringend angeraten, Drangsalierungen durch einen Grundstücksnachbarn mit einer Klage vor dem Amtsgericht Einhalt zu gebieten. Auf diesen Vorschlag erwiderte die Dame, sie sei 78 Jahre alt und habe

noch nie mit Polizei oder Staatsanwalt zu tun gehabt und wollte dieses in ihrem Alter auch nicht mehr.

Im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird immer wieder deutlich, daß viele Bürger meinen, gegen „den Staat“ könne man bei einem staatlichen Gericht sicher nichts erreichen. Zu solchen Fehlvorstellungen tritt dann das bereits beschriebene allgemeine Mißtrauen den Gerichten gegenüber, so daß der Rat, mangels anderer Möglichkeiten zu Gericht zu gehen, von vielen Ratsuchenden als Zumutung empfunden wird.

Neben diesen Ängsten und Vorurteilen steht dann häufig noch die Scheu vor den Kosten einer gerichtlichen Auseinandersetzung. Zunächst herrschen bei vielen Bürgern völlig irrealen Vorstellungen über die Höhe von Gerichtskosten und Rechtsanwaltsgebühren vor. Vielfach ist es zu erleben, daß Bürger, die auf ihre mangelnden finanziellen Möglichkeiten, einen Prozeß zu führen, hinweisen, erstaunt sind, wenn ihnen anhand von Gerichtskostengesetz und Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung dargelegt wird, welche Kosten tatsächlich in ihrer Sache anfallen würden. Allein durch diese Aufklärungsarbeit konnte der Bürgerbeauftragte bereits vielen Bürgern weiterhelfen, in dem ihnen die Angst vor dem Gang zum Gericht und vor den entstehenden Kosten genommen werden konnte.

Bei derartigen Beratungen fällt immer wieder auf, daß die Möglichkeiten für Bürger mit geringen Einkünften Beratungs- und Prozeßkostenhilfe in Anspruch zu nehmen, kaum bekannt sind.

Bei all dem hat sich dem Bürgerbeauftragten die Frage aufgedrängt: Welche Wirkung erzielt das Beratungshilfegesetz, das gerade für die neuen Bundesländer eine Sonderregelung enthält, nach der auch in Angelegenheiten des Arbeitsrechts und des Sozialrechts kostenlose Beratungshilfe gewährt wird?

Die Informationsdefizite und damit auch die mangelnde Inanspruchnahme des Gesetzes werden besonders deutlich dadurch dokumentiert, daß im Haushalt des Justizministeriums für den Bereich der Sozialgerichtsbarkeit zum ersten Mal für den Haushalt 1997 ein Titel für Aufwendungen durch Gebühren und Auslagen für Prozeßkostenhilfe eingestellt worden ist. Auch im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit scheint auf seiten der Landesregierung die Hoffnung vorzuherrschen, daß möglichst wenige Menschen von der Möglichkeit, Prozeßkostenhilfe in Anspruch zu nehmen, Gebrauch machen mögen. Das Ist der Ausgaben für Prozeßkostenhilfe im Jahre 1995 im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit betrug 129.600 DM, für 1996 wurde jedoch ein Ansatz von nur 55.000 DM vorgenommen.

Ähnlich verhält es sich im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit. Hier betrug das Ist der Ausgaben für Gebühren und Auslagen beigeordneter Rechtsanwälte bereits im Jahre 1994 617.300 DM und stieg für das Jahr 1995 auf 781.700 DM. Trotzdem wurden für 1996 lediglich 610.000 DM in den Haushaltsentwurf eingestellt. Gerade dann, wenn mangelnde Bildung und geringe Einkünfte zusammenfallen, also die Betroffenen für eine wirksame Vertretung ihrer Angelegenheiten dringend auf Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt angewiesen sind, fehlt ihnen die Kenntnis ihrer Rechte und Möglichkeiten.

In den Verfahren vor den Arbeitsgerichten findet sich die Verpflichtung des Richters, eine Partei darauf hinzuweisen, daß ihr auf Antrag ein Rechtsanwalt beizuordnen ist, wenn die Gegenpartei ebenfalls durch einen Anwalt vertreten wird und der Betroffene die Kosten des Prozesses ohne Beeinträchtigung seines und seiner Familie notwendigen Unterhaltes nicht bestreiten kann. Auch in den anderen Zweigen der Gerichtsbarkeit werden die Parteien von den Gerichten regelmäßig auf die Möglichkeiten der Prozeßkostenhilfe hingewiesen. Der Bürgerbeauftragte trifft jedoch hin und wieder auf Bürger, die den Weg zum Gericht aus finanziellen Gründen gar nicht erst antreten. Die Aufwendungen für Beratungs- und Prozeßkostenhilfe scheinen darum nur geringfügig anzuwachsen. Aus Kostengründen darf die Aufklärung gerade der einkommensschwachen Bevölkerungsteile über die bestehenden Möglichkeiten von Beratungs- und Prozeßkostenhilfe nicht hinten anstehen.

Hier muß es Aufgabe des Justizministeriums sein, durch verstärkte Aufklärung der Bevölkerung denjenigen, denen die Beratungs- und Prozeßkostenhilfe dienen soll, das Bestehen dieser Hilfen bewußt zu machen.

Ein sozialer Rechtsstaat verdient diesen Namen nicht, wenn die sozial Schwachen aufgrund von Informationsdefiziten oder aus finanziellen Nöten darauf verzichten, ihre Rechte geltend zu machen.

Probleme mit Verdienstnachweisen

Zur Berechnung des Rentenanspruchs fordern die jeweiligen Rentenversicherungsträger vom Antragsteller den Nachweis über das in den Arbeitsjahren tatsächlich erzielte Bruttoeinkommen. Das führt bei einigen Bürgern zu großen Problemen, wenn Verdienstnachweise aus lange Jahre zurückliegenden Beschäftigungsverhältnissen benötigt werden. Hinzu kommt, daß Betriebe und Betriebsteile nach der Wende stillgelegt oder umgewandelt wurden und die Nachfolger zum großen Teil nicht mehr bekannt sind. In ihrer Not wandten sich viele ältere Bürger aus Mecklenburg-Vorpommern, aber auch aus anderen Bundesländern, an den Bürgerbeauftragten und ersuchten ihn um Hilfe zur Erlangung der dringend benötigten Verdienstnachweise. Durch immense Kleinarbeit, oft monatelangen Schriftverkehr mit Betrieben, Nachfolgeeinrichtungen und Archiven gelang es dennoch zu 99 % den Anliegen der Petenten zu entsprechen und so zu einem höheren Rentenanspruch für diese Bürger beizutragen.

Auf diese Weise konnte u. a. auch einer Invalidenrentnerin geholfen werden. Sie hatte in den Jahren 1953 im Altbundesgebiet sowie von 1963 bis 1965 in der Schweiz gearbeitet und war dann in die DDR zurückgekommen. Über diese Beschäftigungszeiten besaß sie jedoch keinerlei Verdienstnachweise, die von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zur Berechnung der Regelaltersrente benötigt wurden. Ein umfangreicher Schriftverkehr des Bürgerbeauftragten mit den zuständigen Institutionen im Altbundesgebiet und in der Schweiz bewirkte letztendlich, daß der Petentin die fehlenden Versicherungszeiten bestätigt werden konnten. Die Petentin erhält nun eine höhere Rente.

Probleme mit dem örtlichen Schulträger

In zunehmendem Maße ersuchen Eltern den Bürgerbeauftragten um Hilfe, weil die Träger der örtlichen Schule Kindern den Besuch einer anderen, aus gesundheitlichen und sozialen Gründen viel zweckentsprechenderen Schule nicht gestatten wollen.

Obwohl, wie im Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern in § 46 geregelt, der Träger der örtlich zuständigen Schule aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn

- die zuständige Schule aufgrund der Verkehrsverhältnisse nur unter erheblichen Schwierigkeiten zu erreichen ist,
- der Besuch einer anderen Schule dem Schulpflichtigen die Förderung spezieller Interessen oder Fähigkeiten erleichtern würde oder
- besondere soziale Umstände vorliegen

den Besuch einer anderen Schule gestatten kann, zeigt die Praxis, daß die Schulträger auch in begründeten Fällen solche Anträge ablehnen. Offenbar zählen nur noch fiskalische denn humanitäre Gründe.

Der nach § 46 Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern gegebene Entscheidungsspielraum wird somit nicht zugunsten der betroffenen Erziehungsberechtigten, aber vor allem nicht im Interesse einer gesunden Entwicklung der Kinder genutzt. Für die Petenten ist eine solche Verfahrensweise völlig unverständlich. Sie stellen deshalb die Frage, *ob denn dieser Anwendung des Schulgesetzes zum Nachteil der Kinder nicht Einhalt geboten und eine Überarbeitung des Schulgesetzes im Sinne einer freien Auswahl der Schule durchgesetzt werden könne. Der Bürgerbeauftragte bittet Landesregierung und Landtag, sich diesem Problem konsequenter zuzuwenden.*

Weiter Ärger mit den Gebühren

Bereits im letzten Jahresbericht war ein Absatz getitelt mit „Ärger über zu hohe Gebühren“. An der anhaltenden Vielzahl von Petitionen zu diesem Thema ist zu erkennen, daß die Gebührenlast für die Bürger weiter wächst. Dies hat sicherlich verschiedene Ursachen:

- Mehrfach sind mit Satzungsänderungen Gebühren erheblich erhöht worden.
- Anschluß- und Ausbaubeiträge werden teilweise erstmalig erhoben.
- Die Gebühren haben mancherorts eine Höhe erreicht, die das Budget der Bürger empfindlich berührt.
- Auch bundespolitische Aspekte spielen eine Rolle. Die Bürger fühlen sich von vielen Seiten „angezapft“. Steigende Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge, Erhöhung der Kfz-Steuer für ältere Fahrzeuge und steigende Versicherungsprämien sind hier nur Stichworte.

Der Aufruf des Bürgerbeauftragten, einen Gebührenkorb der Belastung des Bürgers für unverzichtbare Gebühren und Abgaben zu ermitteln, ist aktueller denn je.

Die wirtschaftliche und soziale Lage im Land ist präziser zu erfassen, um Gruppen von Bürgern deutlicher herauszustellen, die einer größeren gesamtpolitischen Zuwendung bedürfen (Alleinerziehende, Behinderte, Rentner u. a.).

Trotz einer entgegenstehenden verwaltungsgerichtlichen Entscheidung im Ausgang eines Normenkontrollverfahrens bei Abwassergebühren vor dem Oberverwaltungsgericht Greifswald (Az 4K 22/94 vom 15. März 1995) werden nach wie vor weitverbreitet „Solidarpreise“ statt anlagenbezogene Preise erhoben. Doch Solidarpreise wirken selten kostendämpfend. Im Gegenteil: man leistet sich weiter teure zentrale Anlagen. Der „Solidarpreis“ hat zur Folge, daß bei diesem Verfahren die Kosten nicht verursachergerecht ermittelt werden. Das ist weder ökonomisch, noch ökologisch sinnvoll. Die Anlagen, die hohe Kosten verursachen, sind besonders zu überprüfen und wenn nötig und möglich, nachzufördern.

Ein „Dauerbrenner“ im Berichtszeitraum war das Problem um die Müllgebühren in Schwerin. Diese sind ein Beispiel für ähnliche Mißstände im Land. Zwischenzeitlich ist vom Landesrechnungshof festgestellt worden, daß hier Gebühren in rechtlich zweifelhafter Weise in Millionenhöhe angesammelt wurden. Diese Gebührenansammlung ist insofern rechtlich zweifelhaft, als gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) „das veranschlagte Gebührenaufkommen ... die voraussichtlichen Kosten ... decken, aber nicht überschreiten (soll)“. Eine Überdeckung des Gebührenhaushaltes ist gem. § 6 Abs. 2 KAG in einem Zeitraum von drei Jahren auszugleichen.

Der Bürgerbeauftragte fordert das Innenministerium auf, die Verwendung der Überschüsse zu kontrollieren und sicherzustellen, daß diese Überdeckung, wie vom Gesetz gefordert, ausgeglichen wird.

Ursächlich für die Gebührenansammlung in Schwerin ist, daß in der Gebührenkalkulation mit den erwarteten hohen Gebühren der Deponie Ihlenberg gerechnet, der Müll tatsächlich aber bei geringeren Kosten auf andere Deponien gebracht wurde.

Weiter ist ganz wesentlich, daß ca. 1/3 mehr Mülltonnen als nötig aufgestellt wurden. Letztlich wurden diese Tonnen dann auch noch zu oft geleert. Nur für einen Teilbereich von Schwerin Lankow wird zur Zeit an Korrekturen gearbeitet. Das bedeutet im Klartext, daß sehr viel Luft transportiert wird. In der Abrechnung wird jedoch das Volumen dieser Luft als zu entsorgender Müll in Rechnung gestellt. Nach der Satzung ist der Hauseigentümer für die richtige Bestellung der Anzahl von Tonnen und den Rhythmus der Leerung zuständig. Die Müllgebührenbescheide richten sich ebenfalls an die Eigentümer, zahlen muß jedoch der Nutzer, der in einer Großstadt in der Regel ein Mieter ist. Dieser hat jedoch keinen Einfluß auf die Zahl der Tonnen. Er kann den Rhythmus der Leerung nicht ändern. Letztlich kann der Mieter auch nicht gegen den Müllgebührenbescheid Widerspruch einlegen, da er nicht Adressat dieses Bescheides ist. Große Wohnungsgesellschaften bilden ihrerseits Solidarpreise und fassen dabei mehrere Wohnblöcke zusammen. Dadurch kann z. B. nicht ein Aufgang eines Wohnblockes oder gar eine einzelne Mietpartei seine Müllgebühren beeinflussen. Nur in einem einzigen sogenannten Pilotprojekt ist dies geschehen, was beweist, daß es an sich möglich wäre. Aber nur wo ein Wille ist, ist auch ein Weg. Es fehlt am Willen. Ähnliche kritikwürdige Zustände gibt es wie gesagt in vielen Kommunen.

Hier sollte vor allem das Innenministerium tätig werden, um dafür zu sorgen, daß die Kreise und kreisfreien Städte verursachergerechte effektive Müllentsorgungssysteme nutzen sowie die Gebührensatzungen dem wirklichen Müllaufkommen angepaßt werden.

Anhand einzelner Fälle läßt sich schätzen, daß die Müllgebühr bei der oben beschriebenen Entsorgungspraxis 10 mal teurer ist als z. B. beim Modellprojekt Husumer Straße 10 in Schwerin. Auf diese Weise wird das gesetzliche Gebot lediglich kostendeckender Müllgebühren fahrlässig umgangen und die Bürger werden unnötig belastet.

Zur Handhabung des Baugesetzbuches

Die Unterstützung von Bürgern im Baugenehmigungsverfahren ist ein bleibender Schwerpunkt in der Arbeit des Bürgerbeauftragten. Hier werden einige Stereotypen deutlich. Handlungsmuster ist: Es muß mit Hilfe teurer Planung Baurecht geschaffen werden und so wird ein B-Plan oder Vorhabens- und Erschließungsplan aufgestellt. Der Weg einer preisgünstigeren Abrundungssatzung wird nach Einschätzung des Bürgerbeauftragten viel zu selten besritten. Das Hauptproblem ist der sogenannte Außenbereich. Die Siedlungsstruktur in Mecklenburg-Vorpommern bietet viele Außenbereichsprobleme. Nehmen wir die zahlreichen Gutshofanlagen, Ortsteile oder Ausbauten. Vielerorts könnten durchaus durch das Baugesetz legitimiert Genehmigungen erteilt werden, aber vorschnell wird entschieden: es entsteht eine Splittersiedlung usw.

Bereits im letzten Bericht mußte festgestellt werden, daß sich die Begründung, ein Bauvorhaben sei nicht zulässig, weil es die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lasse, stereotyp durch eine Vielzahl von Ablehnungsbescheiden ziehe. Wörtlich hieß es im letzten Bericht:

„Häufig jedoch wird diese Begründung formelhaft verwendet, ohne daß im einzelnen Falle in den Bescheiden festgestellt wird, worin die konkreten Tatsachen gesehen werden, aus denen sich das Vorhandensein einer unerwünschten Splittersiedlung ergibt und inwieweit das konkrete Vorhaben die durch das Gesetz mißbilligte Vorbildwirkung für andere Bauten erfüllt.“

Dem sei ein Zitat aus einem aktuellen Bescheid gegenübergestellt:

„Ihr Vorhaben befindet sich außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB sowie außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gem. § 34 BauGB. Ein Ortsteil ist jeder Bauungskomplex im Gebiet einer Gemeinde, der Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist und nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt. Voraussetzung ist, daß die baulichen Anlagen dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen (vgl. Berliner Kommentar zum BauGB, Schlichter, § 34 Rn. 9). Dieser Tatbestand ist in der Ortslage ... nicht erfüllt. Es handelt sich hier um eine Splittersiedlung im Außenbereich. ...

Der Bau eines Wochenendhauses läßt ebenfalls die Erweiterung der Splittersiedlung befürchten. Das ist immer dann der Fall, wenn anzunehmen ist, daß bei der Zulassung von baulichen Anlagen mit Rücksicht auf den Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 Grundgesetz auch weitere, nicht privilegierte Vorhaben nur schwer abzulehnen sind. Dadurch würde ein Vorgang der Zersiedlung des Außenbereiches ... weitervollzogen.“

In diesem Beispiel wird der Ortslage die Ortsteileigenschaft abgesprochen ohne sich damit auseinanderzusetzen. Der Bürgerbeauftragte hatte anlässlich eines Ortstermins Gelegenheit, sich davon zu überzeugen, daß es sich hier um eine vitale dörfliche Gemeinschaft handelt, wie sie für unsere Landschaft typisch ist. Auch wird in dem Bescheid nicht begründet, warum in konkret diesem Fall bei dem Bau eines Wochenendhauses die Erweiterung einer Splittersiedlung zu befürchten sein soll. Hinter dem geplanten Standort des Wochenendhauses stehen bereits zwei Ferienbungalows.

Offen ist auch der Umgang mit Bungalowsiedlungen überhaupt, die nun einmal Bestandsschutz haben. Folgendes Beispiel ist leider kein Einzelfall:

Ein Bürger ist Mieter einer Wohnung und gleichzeitig Eigentümer eines Bungalows. Der Bungalow ist mit Zuwegung, elektrische Leitung, Wasser- und Abwasseranschluß voll erschlossen. Nach mehrjähriger Arbeitslosigkeit ist der Bürger nicht mehr in der Lage, Wohnung und Bungalow zu finanzieren. Insbesondere drückt ihn auch die kontinuierlich gestiegene Miete mit den erheblichen Nebenkosten. Obwohl die Stadt oder die Gemeinde dem Vorhaben des Bürgers, die Wohnung aufzugeben und in den Bungalow zu ziehen, die Zustimmung erteilt, verweigert das Bauordnungsamt des Landkreises die Genehmigung, den Bungalow für ein ganzjähriges Wohnen auszubauen. Ursächlich hierfür ist die schematische Anwendung von Rechtsvorschriften, die die konkrete Situation von Menschen in ihrer sozialen Lage nicht mehr im Blick hat. Das Baurecht würde einer positiven Entscheidung nicht entgegenstehen.

Auch hierzu zitiere ich aus dem letzten Bericht: „Zu einer derartigen Umnutzung eines Wochenendhauses hat das Bundesverwaltungsgericht bereits im Jahre 1983 festgestellt, daß die Nutzungsänderung die Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen kann, aber nicht muß. Auch in diesen Fällen wäre es wiederum geboten, die Entscheidung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu treffen, statt sich mit einer die Ablehnung begründenden Leerformel zu begnügen. Zusammenfassend kann aus den Baurechtsangelegenheiten, mit denen sich Bürger an den Bürgerbeauftragten recht häufig wandten, der Schluß gezogen werden, daß durch manche Bauaufsichtsbehörden der Entscheidungsspielraum oft nicht zugunsten des Bürgers genutzt wurde.“

Was soll die Landesregierung tun? Der Bürgerbeauftragte schlägt vor, daß die Bauministerin eine Empfehlung für die Anwender des Baugesetzes erarbeiten läßt, die ihnen die gesetzlichen Spielräume für positive Entscheidungen in den Baugenehmigungsverfahren erläutert.

Auszeichnung für die bürgerfreundlichste Verwaltungsentscheidung 1996

In einigen Fällen restriktiver Anwendung des Bau- und Naturschutzrechtes hat der Bürgerbeauftragte persönlich vor Ort nachverhandelt und nach vorheriger Ablehnung eines Bauantrages doch noch eine Genehmigung erreicht. Dies war nicht leicht. Die Genehmigungsbehörde bleibt dieselbe. Wenn sie eine neue Entscheidung treffen soll, möchte sie dabei ihr Gesicht wahren können. Da ist es gut, wenn die Korrektur der Entscheidung innerhalb eines Widerspruchsverfahrens stattfindet oder aufgrund einiger neuer Bedingungen Ergänzungen zum Bauantrag zugelassen werden. Völlig bürgerunfreundlich sind gedankenlose Ablehnungsbescheide, ohne daß dem Bürger Möglichkeiten vorgeschlagen werden, wie er doch zu seinem Baurecht kommen könnte.

Ein Fall war besonders schwierig. Es ging um die Errichtung einer Pension in einem städtischen Ortsteil in knapp hundert Meter Entfernung von einem Binnensee. Obgleich die Raumordnungsbehörde den Ortsteil als ein touristisches Vorzugsgebiet ansah, wurde der Bauantrag abgelehnt. Als der Bürgerbeauftragte vor Ort einem Kompromiß für ein minimiertes Bauvorhaben unter der Vorlage eines neuen Antrages (eines VEP) erreichte, schien das Einvernehmen hergestellt zu sein.

Aber auch für diesen Antrag gab es eine Ablehnung. Hier sah sich der Bürgerbeauftragte veranlaßt, mit dem Landrat, dem Leiter des zuständigen Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur sowie dem Abteilungsleiter für Naturschutz in diesem Amt, besondere Gespräche zu führen. Er fand ihr Verständnis. Unter Beachtung des Rechts wurde jetzt der Entscheidungsspielraum für den schon fast verzweifelten Antragsteller genutzt. Für diese Bereitschaft zu einer positiven Wendung hat der Bürgerbeauftragte schließlich die genannten Verantwortlichen mit der Urkunde für die bürgerfreundlichste Verwaltungsentscheidung 1996 ausgezeichnet.

Dringende Telefonanschlüsse

Wie schon im Vorjahr geht es vielen Petenten um die dringende Bereitstellung eines Telefonanschlusses durch die Deutsche Telekom. Eine schwerkranke Petentin wandte sich an den Bürgerbeauftragten und bat ihn um Unterstützung, damit ihr endlich der benötigte Telefonanschluß bereitgestellt wird. Die Betroffene leidet an einer chronischen Herzkrankheit, die häufig zu lebensbedrohlichen Anfällen führt. Schnelle ärztliche Hilfe ist dann erforderlich. Die Petentin beantragte 1992 einen Telefonanschluß. Trotz ständiger Nachfrage bei dem für sie zuständigen Fernmeldeamt und Vorlage eines ärztlichen Attestes für die Dringlichkeit des beantragten Anschlusses, wurde sie getröstet. Für ihr Haus sei noch keine Netzanbindung möglich. Schließlich führte das Eingreifen des Bürgerbeauftragten zu einem positiven Ergebnis.

Die Deutsche Telekom, Direktion Rostock, ermöglichte eine Ausnahme, so daß die Petentin bis zur Fertigstellung des Festnetztelefonanschlusses ein Funktelefon zu gleichen Konditionen erhielt und so eine schnelle und humane Lösung geschaffen wurde. Auch in anderen gleichgelagerten dringenden Fällen konnte durch das vermittelnde Eingreifen des Bürgerbeauftragten geholfen werden.

Bearbeitung von Eingaben, die Angelegenheiten von Bundesbehörden betrafen

Vor schier unlösbaren finanziellen Problemen stehen oftmals arbeitslose Alleinerziehende, wenn das Unterhaltsvorschußgesetz nicht mehr greift, da das Kind das 12. Lebensjahr bereits überschritten hat und der ebenfalls arbeitslose Vater des Kindes aufgrund des geringen Arbeitslosengeldes bzw. der geringen Arbeitslosenhilfe nicht in der Lage ist, seinen Unterhaltspflichten nachzukommen. Zu diesem Problem wandten sich deshalb Alleinerziehende namens vieler betroffener Mütter an den Bürgerbeauftragten mit der Bitte, sich dafür einzusetzen, daß eine Verlängerung der Leistungsdauer nach dem Unterhaltsvorschußgesetz sobald wie möglich erfolgt. Um dieser Bitte zu entsprechen, hat sich der Bürgerbeauftragte zuständigkeitshalber an die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gewandt. In ihrem Antwortschreiben sicherte die Bundesministerin zu, daß sie sich im Rahmen der dem Bund zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bemühen wird, die

Altersgrenze der nach dem Unterhaltsvorschußgesetz berechtigten Kinder nochmals anzuheben.

Um den Geltungsbereich des Gesetzes zur Förderung der Teilzeitarbeit älterer Arbeitnehmer auszuweiten, hat der Bürgerbeauftragte dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung folgendes zum Bedenken vorgelegt:

„Damit Teilzeitbeschäftigte die Aufstockungsbeträge aus den Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit erhalten können, ist, den Eckpunkten zum o. a. Gesetz zur Folge, die Arbeitslosigkeit Voraussetzung (Wiederbesetzung des freiwerdenden Arbeitsplatzes durch einen Arbeitslosen oder Übernahme von Ausgebildeten). Dringend notwendig ist jedoch auch die Förderung durch die Aufstockungsbeträge in vielen Fällen, in denen die öffentliche Hand Teilzeitarbeitsplätze schaffen kann und muß (Personalabbau). Sollen aber die Beschäftigten, wenn sie auf Teilzeitarbeitsplätze umgesetzt werden sollen oder müssen, zunächst in die Arbeitslosigkeit geschickt werden, um sie später als Beschäftigte mit geringerer Stundenzahl neu einzustellen? Wenn es hier eine erweiterte Regelung zur Förderung gäbe, hätten die Beschäftigten in der öffentlichen Hand eher die Neigung, einen Teilzeitarbeitsplatz zu akzeptieren.“

Die Antwort war ernüchternd. Sie sah im Vorschlag des Bürgerbeauftragten keinen arbeitsmarktpolitischen Nutzen. Sie mißverstand den Vorschlag so, als solle der notwendige Personalabbau der öffentlichen Hand gefördert werden.

Dem Bürgerbeauftragten ging es jedoch darum, Entlassungen zu vermeiden, den Arbeitsmarkt zu entlasten. Schließlich dürfte diese Art der Förderung eines Arbeitsplatzes weniger öffentliche Mittel beanspruchen als die Finanzierung der Arbeitslosigkeit.

Nach wie vor beinhalten zahlreiche Petitionen die Forderung nach Angleichung der Renten Ost an die Renten West. Die Vorsitzenden der Kreisseniorenausschüsse der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund baten auch den Bürgerbeauftragten um Unterstützung. Die Senioren seien es leid, nach so vielen Jahren der deutschen Einheit noch immer Ungerechtigkeiten in der Altersversorgung hinnehmen zu müssen, obwohl in den vergangenen Jahren von den verantwortlichen Politikern mehrfach versichert worden sei, bis Mitte 1997 die aktuellen Rentenwerte anzugleichen.

Sie forderten u. a. erneut:

- die volle Anerkennung der rechtmäßig erworbenen und urkundlich verbrieften Ansprüche und Anwartschaften auf Zusatzversorgung;
- die Zahlung der ihnen zustehenden Zusatzversorgung zusätzlich zur gesetzlichen Rente im Sinne der Gesamtversorgung für Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes in den alten Bundesländern. Sie können sich auf den Grundsatz der Gleichbehandlung nach Artikel 3 des Grundgesetzes berufen.

Den zuständigen Bundesbehörden wurden diese Petitionen zur Kenntnis und weiteren Bearbeitung zugeleitet.

Belange von Menschen mit Behinderung

Landesbehindertenbeirat

Während des Berichtszeitraumes fanden am 10. April, 12. Juni, 30. Juli und 25. September 1996 Zusammenkünfte des Landesbehindertenbeirates beim Bürgerbeauftragten statt.

Im Rahmen der Landespressekonferenz stellte sich der Landesbehindertenbeirat am 30. Juli 1996 der Öffentlichkeit vor. Dabei berichtete er über folgende Schwerpunkte seiner Arbeit:

- berufliche Integration Schwerbehinderter
- Organisation und Finanzierung von Behindertenfahrdiensten in Mecklenburg-Vorpommern
- barrierefreies Bauen im Lande
- Struktur der Selbsthilfe in Mecklenburg-Vorpommern.

Während der Sitzung des Behindertenbeirates am 25. September 1996 wählten die Mitglieder aus ihrer Mitte heraus einen Sprecherrat, bestehend aus vier Mitgliedern. Die konstituierende Sitzung des Sprecherrates fand am 27. November 1996 statt. Dabei wurde gleichzeitig der Entwurf einer Satzung und Geschäftsordnung des Landesbehindertenbeirates erarbeitet.

Themen des Landesbehindertenbeirates im einzelnen

Arbeitsgemeinschaft „Barrierefreies Bauen“

In den zurückliegenden zwei Jahren wurde in zahlreichen Zusammenkünften der Arbeitsgruppe „Barrierefreies Bauen“ unter der Regie des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern versucht, eine Verbesserung bzw. grundsätzliche Veränderung des § 52 der geltenden Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern herbeizuführen. Aus Sicht des Landesbehindertenbeirates sowie des Bürgerbeauftragten war die Arbeit der Arbeitsgruppe bislang nicht erfolgreich. Nach Wahrnehmung des Bürgerbeauftragten hängt die Ergebnislosigkeit damit zusammen, daß im Land Mecklenburg-Vorpommern folgender Vorbehalt wirkt: Die Einführung der DIN-Normen (18024 und 18025) macht das Bauen kostenintensiver und damit könnten Investoren abgeschreckt werden.

Aber das Gegenteil dürfte der Fall sein, denn das oft notwendige Nachrüsten, vor allen dort, wo Gebäude oder Anlagen für einen größeren Publikumsverkehr entstehen, ist noch teurer. Außerdem kann hier ein förderpolitischer Anreiz geschaffen werden. Wenigstens müßte durchgesetzt werden, daß für ein publikumswirksames Bauen keine Baugenehmigungen erteilt werden, bevor geprüft wurde, ob der Barrierefreiheit und anderer behindertengerechter Standards Rechnung getragen wurde.

Mit Nachdruck wandte sich der Bürgerbeauftragte sowohl schriftlich als auch mündlich mit dieser Problematik schon Anfang Mai 1996 an die Leitung des Bauministeriums. Doch leider gab es keinerlei sachliche Bewegung seitens der Mitarbeiter dort. Statt dessen wurde durch Mitarbeiter des Ministeriums im August 1996 festgestellt, daß eine Neufassung des § 52 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern nicht weiter verfolgt werden soll, da Veränderungen aus dem erreichten Arbeitsstand der Arbeitsgemeinschaft „Barrierefreies Bauen“ nicht weiter abgeleitet werden können. Ausgehend von dieser Situation, die durch eine weitgehende Ignoranz bzw. gezieltes gegenläufiges Arbeiten bezeichnet ist, hält der Behindertenbeirat eine Fortführung der Arbeit in der Arbeitsgruppe „Barrierefreies Bauen“ nur dann für sinnvoll, wenn sich der politische Wille im Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern künftig klar der hier gegebenen Aufgabe stellt.

Gegenwärtig verstärkt sich der Eindruck, daß keinerlei Bemühungen in diesem Sinne vorhanden sind. Als konkretes Beispiel soll hier die Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten, gültig durch ihre Veröffentlichung im Oktober 1996 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 17/96) angeführt werden, die keinerlei Querverweise auf den geltenden § 52 der Landesbauordnung bzw. integrierte Festlegungen zur Ausführung o. g. Verkaufsstätten beinhaltet. Eine Ausnahme bildet der § 28 der genannten Verordnung, in welchem die Stellplätze für Behinderte mit einem Prozentsatz von 3 v. H. festgelegt wurden, die aber nach Ansicht des Behindertenbeirates nicht ausreichen.

In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß der im § 52 der Landesbauordnung verwendete Begriff „Geschäftshäuser“ im Gegensatz zu dem bisherigen Begriff „Verkaufsstätten“ kein erheblich weiteres Spektrum gegenüber den Landesbauordnungen der Bundesländer Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Hessen, Thüringen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz beinhaltet, da für potentielle Bauherren die Verpflichtung der Herstellung der Barrierefreiheit erst mit einer Mindestfläche ab 2000 m² einsetzt und sie somit, wenn sie darunter liegen, nicht tätig werden müssen. Aus diesem Grund ist die Verwendung des Begriffes „Verkaufsstätten“ weitgehender, da damit auch Dienstleistungsanbietern, wie z. B. Friseursalons und Reisebüros usw. erfaßt werden könnten.

Die Absicht des Landesbehindertenbeirates als Gründungsmitglied der Arbeitsgruppe „Barrierefreies Bauen“ war es, die Landesbauordnung im Sinne des § 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland „niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ behindertenfreundlicher zu gestalten. Leider wurde er mit seinem Sachverstand nicht am Entwurf des vom Landtag 1996 abgeforderten Berichtes der Landesregierung über den Regelungsinhalt der Landesbauordnung zum Thema „Barrierefreies Bauen“ in ihrer derzeit gültigen Fassung und der sich daraus ergebenden Frage ihrer Novellierung beteiligt. Es wurde nicht einmal die Erarbeitung von Durchführungsbestimmungen zur Landesbauordnung erreicht.

Deshalb sieht der Bürgerbeauftragte die Landesregierung und auch den Landtag in der Pflicht, zur Vermeidung einer Benachteiligung alter und behinderter Menschen unbedingt tätig zu werden, da die Praxis zeigt, daß viele Kommunen des Landes die Anwendung und Auslegung der Landesbauordnung (insbesondere des § 52) trotz deren Gültigkeit seit dem 1. Juli 1994 unterschiedlich handhaben.

Öffentlicher Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern

Am 1. Januar 1996 trat das Gesetz über den Öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern (ÖPNVG M-V) in Kraft. In § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes heißt es, daß das Bedienungsangebot im ÖPNV in sozial- und ordnungspolitischer Verantwortung an den Mobilitätsbedürfnissen der Bevölkerung und den raumstrukturellen Erfordernissen auszurichten ist.

1996 haben sich eine Reihe von schwerbehinderten Mitbürgerinnen und Mitbürgern sowie deren Interessenverbände an den Bürgerbeauftragten mit der Bitte um Hilfestellung gewandt. In Mecklenburg-Vorpommern lebt eine relativ große Anzahl von Menschen mit Behinderungen, die aufgrund ihrer Behinderung die Angebote des ÖPNV nicht nutzen kann und deshalb auf spezielle Fahrdienste angewiesen ist. Das Angebot solcher speziellen Fahrdienste ist in Mecklenburg-Vorpommern relativ flächendeckend, jedoch wurde deren Finanzierung im Gesetz über den einheitlichen Öffentlichen Personennahverkehr nicht berücksichtigt. Deshalb fühlt sich der o. g. Personenkreis in einigen kreisfreien Städten und Landkreisen stark benachteiligt, da er für die Nutzung solcher Fahrdienste finanziell selbst aufkommen muß, während z. B. in den Hansestädten Rostock und Stralsund sowie im Landkreis Parchim kostenlose bzw. stark bezuschulte Beförderungsmöglichkeiten vorgehalten werden.

Somit sind aus Sicht des Bürgerbeauftragten die Beförderungsangebote im Lande gem. § 2 Abs. 1 des ÖPNVG Mecklenburg-Vorpommern zumindest im Hinblick auf den Personenkreis der vielen mobilitätsbehinderten Bürgerinnen und Bürger des Landes Mecklenburg-Vorpommern und in Betracht des Artikel 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland „niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ an den Mobilitätsbedürfnissen der Bevölkerung und den raumstrukturellen Erfordernissen keinesfalls ausgerichtet. Obwohl das ÖPNVG Mecklenburg-Vorpommern erst seit dem 1. Januar 1996 in Kraft ist und vor dessen Verabschiedung eine Anhörung von Fachleuten (z. B. aus den Wohlfahrtsverbänden) beim Gesetzgeber stattgefunden hat, *hält der Bürgerbeauftragte aus oben beschriebenen Gründen eine Novellierung des Gesetzes für erforderlich. Das Angebot der speziellen Fahrdienste für Menschen mit Behinderung muß sowohl bei den Zielen und Grundsätzen, als auch im Anwendungsbereich sowie der Finanzierung gesetzlich fixiert werden.*

Eine Frage zur Schulgesetzgebung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Im Rahmen einer Einzelpetition behandelt der Bürgerbeauftragte die Frage, ob das Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) gegen das in Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland verankerte Benachteiligungsverbot Behinderter verstößt oder nicht. Hintergrund dieser Frage ist die Tatsache, daß viele Eltern, deren schulpflichtige schwerbehinderte Kinder notgedrungen eine überregionale Sonderschule besuchen müssen und dabei auf eine Internatsunterbringung angewiesen sind, zu unverhältnismäßigen Kostenbeiträgen aufgrund der Schulgesetzgebung des Landes Mecklenburg-Vorpommern herangezogen werden.

Dies stellt nach Meinung des Bürgerbeauftragten eine klare Benachteiligung der Eltern und ihrer behinderten Kinder dar, da sie eine solche finanzielle Mehrbelastung nicht hätten, wenn ihre Kinder genauso wie andere nichtbehinderte Kinder der Schulpflicht in einer wohnortnahen Regelschule nachkommen könnten.

Aus Sicht des Kultusministeriums sollen gemäß § 102 Absatz 3 SchulG M-V die Schulträger für ein Schulangebot mit überregionaler Bedeutung Internate errichten, soweit den Schülern eine tägliche Fahrt zur Schule nicht zugemutet werden kann. An den Kosten der Unterbringung in einem Internat sollen die Erziehungsberechtigten in angemessener Weise beteiligt werden.

Diese Regelung des Schulgesetzes betrifft nach Ansicht des Kultusministeriums alle Schulangebote mit überregionaler Bedeutung und nicht ausschließlich Förderschulen mit überregionalem Einzugsbereich. Aus Sicht des Kultusministeriums sei insoweit eine Verletzung des Gleichheitsgebots des Grundgesetzes nicht erkennbar.

Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten verkennt das Kultusministerium die Notwendigkeit einer Unterscheidung allgemeiner Schulangebote mit überregionaler Bedeutung, deren Besuch in freiwilliger Entscheidung betroffener Interessenten liegt und besonderer behinderungsspezifischer Förderschulen mit überregionalem Einzugsbereich, die für viele schulpflichtige behinderte Kinder in Mecklenburg-Vorpommern das einzige Angebot darstellen, damit diese ihrer Schulpflicht nachkommen können.

Hier fordert der Bürgerbeauftragte von der Landesregierung und dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern klare gesetzliche Formulierungen, so daß Betroffene zukünftig einen klaren Weg aus dem bisherigen „Auslegungsdschungel“ dieses Gesetzes finden können.

Der Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen in Mecklenburg-Vorpommern

In Anbetracht der nach wie vor prekären Arbeitsmarktsituation für Menschen mit Behinderung schlug der Bürgerbeauftragte dem Sozialminister die Initiative einer gemeinsamen Fachtagung mit der Thematik „Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen in Mecklenburg-Vorpommern“ unter dessen Federführung vor.

Mit der Begründung, erst einmal verschiedene Regionalkongresse „Berufliche Integration Behinderter“ in Mecklenburg-Vorpommern durchführen zu wollen, bevor eine entsprechende Landeskonferenz stattfindet, fand bislang nur eine Regionalkonferenz in Greifswald statt. Zu einer Realisierung des o. g. Vorschlages kam es jedoch nicht.

In Greifswald kam es zu einem Gespräch zwischen dem Sozialminister, der Hauptfürsorgestelle, dem Arbeitsamt und öffentlichen sowie privaten Arbeitgebern. Sie hatten die Möglichkeit, sich mit den Chancen und Problemen bei der Einstellung von Behinderten auseinanderzusetzen. Deshalb beschloß der Behindertenbeirat, solche Regionalkongresse zu unterstützen. Es fehlten jedoch andere wichtige Partner für eine Sondierung vermehrter Chancen für Behinderte auf dem Arbeitsmarkt wie die Berufsverbände, die IHK und Handwerkskammer.

Durch die in den Medien Mitte 1996 dargestellten Sonderregelungen (Stellenpool und Bewerberbörse) für die Beschäftigung und Einstellung Schwerbehinderter in der Landesverwaltung wurden bei vielen Betroffenen große Hoffnungen geweckt, bei Eignung einen entsprechenden Arbeitsplatz zu erhalten. Daraufhin wurde der Bürgerbeauftragte immer öfter von arbeitssuchenden Schwerbehinderten angesprochen.

Durch Rückfragen beim Sozialminister zu dieser Thematik erfuhr der Bürgerbeauftragte, daß die Umsetzung o. g. Sonderregelungen erst 1997 stattfinden soll.

Durch das finanzpolitische Ziel, die Anzahl der Planstellen und Stellen innerhalb der Landesverwaltung in den kommenden Jahren deutlich zurückzuführen, vermag der Bürgerbeauftragte nicht zu erkennen, wie die Landesregierung ihr am 4. Juni 1996 beschlossenes Konzept zur Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter in der Landesverwaltung auf der Grundlage von Ziffer 82 der Koalitionsvereinbarung zur Umsetzung bringen möchte, insbesondere dann, wenn im Rahmen der Sonderregelung „Stellenpool für Schwerbehinderte“ jedes Fachressort der Landesregierung die Verpflichtung haben soll, jede sechzehnte zukünftig freiwerdende und auch besetzbare Planstelle mit einem Schwerbehinderten zu besetzen und bei Nichterfüllung diese dann im jeweils folgenden Jahr an den Stellenpool abzugeben. Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten bedeutete dies, gerade im Hinblick auf das oben beschriebene finanzpolitische Ziel, daß sich theoretischerweise der Stellenpool entweder nur äußerst langsam oder gar nicht füllt. Demgegenüber existiert eine Bewerberbörse mit einer großen Anzahl von schwerbehinderten Bewerbern.

Deshalb schlägt der Bürgerbeauftragte der Landesregierung vor, das Konzept zur Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter in der Landesverwaltung nochmals zu überarbeiten und eventuell über einen Stellenpool außerhalb des originären Stellenplans nachzudenken.

Frühförderung und Autismus

Am 2. Oktober 1996 fand zur o. g. Thematik in Zusammenarbeit mit dem Landesbehindertenbeirat eine Fachtagung in Rostock statt. Teilnehmer dieser Veranstaltung waren u. a. Vertreter der Krankenkassen, des Kultus- und Sozialministeriums Mecklenburg-Vorpommerns, Mediziner, Vertreter unterschiedlicher Landesbehindertenverbände und Personen bzw. Institutionen, die sich inhaltlich mit der Frühförderung oder dem Autismus befassen.

Das Resümee dieser Veranstaltung ergab folgende allgemeine Schlußfolgerungen:

1. Da eine wohnortnahe Betreuung für Autisten in Mecklenburg-Vorpommern leider nicht gegeben ist und auch die im Lande vorhandenen sozialpädiatrischen Zentren dies auch nicht leisten können, ist es dringend erforderlich,

die Verfahrensweise im Diagnosefall „Autismus“ dahingehend zu ändern, daß sogenannte Autismusambulanzen eingerichtet werden, um eine gezielte Frühförderung und Therapie zu gewährleisten. Dazu ist die interdisziplinäre Unterstützung, insbesondere in finanzieller Hinsicht, von Seiten der Krankenkassen, Landesregierung als auch Landkreise und kreisfreien Städten in Mecklenburg-Vorpommern erforderlich.

2. Zur Thematik Frühförderung und Autismus muß die Öffentlichkeit mehr informiert und sensibilisiert werden.
3. Zusätzlich zu den im Lande vorhandenen sozialpädiatrischen Zentren sollten sozialpädiatrische Initiativen auf lokaler Ebene geschaffen werden. Auch diesbezüglich bedarf es einer Klärung der Kostenträgerschaft (Liga der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Städte- und Gemeindetag, Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern und Kassenärztliche Vereinigung).
4. *Die Erstellung von „Rahmenrichtlinien für Frühförderstellen in Mecklenburg-Vorpommern“ soll in Zusammenarbeit der Liga der Verbände der freien Wohlfahrtspflege mit der Kassenärztlichen Vereinigung und den örtlichen Sozialhilfeträgern unter Hilfestellung des Sozialministeriums vorbereitet werden. Diese gilt es dann in Anwendung zu bringen.*

Zwei Beispiele von Einzelpetitionen mit grundlegender behindertenspezifischer Thematik

Anerkennung von Schwerbehinderung

Im November 1996 wandte sich in einer Angelegenheit ihres Sohnes eine Petentin an den Bürgerbeauftragten und bat um Unterstützung gegenüber dem Versorgungsamt Stralsund.

Der 20jährige Sohn stellte am 31. Mai 1995 einen Antrag auf Feststellung einer Schwerbehinderung nach § 4 des Schwerbehindertengesetzes. Nach Auswertung von Facharztbefunden wurde ihm am 30. November 1995 ein Feststellungsbescheid vom Versorgungsamt Stralsund erteilt. Fristgemäß legte der Schwerbehinderte gegen den Bescheid Widerspruch ein, da er sich mit der festgesetzten Höhe des Grades der Behinderung nicht einverstanden erklären konnte. Eine Nachfrage beim Versorgungsamt bezüglich des Bearbeitungsstandes von seiten der Mutter im August 1996 ergab, daß die angeforderten Gutachten von den behandelnden Ärzten des Sohnes derzeit noch nicht vorliegen und somit keine abschließende Widerspruchsbescheidung möglich ist. Daraufhin setzte sich die Petentin umgehend mit den zuständigen Ärzten ihres Sohnes in Verbindung und mußte mit Verwunderung feststellen, daß diesbezüglich keine schriftlichen Anforderungen vom Versorgungsamt vorlagen. Da die Petentin über die lange Verfahrensdauer der Bearbeitung des Widerspruchs äußerst ungehalten war, sprach sie beim Bürgerbeauftragten vor. Dieser bat daraufhin das Sozialministerium um Sachstandsmitteilung, inwieweit dem Anliegen der Petentin entsprochen werden kann. In Form einer Zwischenricht wurde dem Bürgerbeauftragten im November 1996 mitgeteilt, daß eine Prüfung des geschilderten Sachverhaltes veranlaßt sei. Mitte Januar 1997 erfolgte dann eine erneute Mitteilung, daß entgegen der Aussage der Petentin weitere ärztliche Befunde angefordert wurden.

Ferner stünde eine abschließende Auswertung der im Dezember 1996 durchgeführten versorgungsärztlichen Untersuchung des Sohnes aus und somit könne dem Widerspruch immer noch nicht abgeholfen werden.

Leider ist dieses erwähnte Beispiel kein Einzelfall, so daß sich hieraus ein dringender Handlungsbedarf für die Versorgungsämter des Landes ergibt, die Bearbeitungszeiten von Widerspruchsverfahren im Zusammenhang mit der Anerkennung auf Schwerbehinderungen zu verkürzen.

Behindertengerechter Wohnraum

Im Mai 1996, anlässlich eines Sprechtages des Bürgerbeauftragten, sprach ein Ehepaar mit der Bitte um Unterstützung bei der Vermittlung einer behindertengerechten Wohnung vor.

Der Haushalt der Familie besteht aus 5 Personen. Eines der drei Kinder, der 11jährige Sohn, ist aufgrund seiner schweren Krankheit (Muskelschwund) auf die Nutzung eines Rollstuhles angewiesen. Damit den wachsenden Pflegeansprüchen des Kindes entsprochen werden kann, benötigt die Familie dringend eine größere behindertengerechte 5-Raum-Wohnung. Die Familie erklärte sich bereit, einen Wohnortwechsel vorzunehmen und deshalb bat der Bürgerbeauftragte angrenzende Landkreise um Unterstützung, bei der Suche nach adäquatem Wohnraum behilflich zu sein. Die daraufhin eingegangenen zwei Wohnungsangebote der Hansestadt Rostock und des Landkreises Rügen erwiesen sich leider nach der Besichtigung durch das Ehepaar zum einen als nicht behindertengerecht und zum anderen als nicht finanzierbar, so daß sich für die Familie gegenwärtig keine absehbare Lösung abzeichnet.

So wie diese Familie traten 1996 auch andere mit der Bitte an den Bürgerbeauftragten heran, ihnen bei der Vermittlung von finanzierbarem behindertengerechtem Wohnraum behilflich zu sein. Dieses jedoch erweist sich als ein äußerst schwieriges Unterfangen, da kein bzw. nur ein unzureichendes Angebot an behindertengerechten Wohnungen im Lande existiert. Trotz des bestehenden Landeswohnungsbauprogramms 1996 werden kaum neue barrierefreie Wohnräume zu sozialverträglichen Mietpreisen errichtet. Besonders Mobilitätsbehinderte sind auf einen standardgerechten Wohnraum angewiesen, um ihre Selbständigkeit und Unabhängigkeit weitmöglichst zu erhalten.

Deshalb müssen nach Ansicht des Bürgerbeauftragten zusätzliche Fördermöglichkeiten geschaffen werden, damit für diesen Personenkreis ein Wohnungsmarkt mit behindertengerechten und bezahlbaren Wohnungen entsteht.

Der Bürgerbeauftragte schlägt den Landkreisen und kreisfreien Städten vor, entweder bei ihren kommunalen Behindertenbeauftragten oder den Wohnungs- bzw. Sozialämtern eine Börse für behindertengerechten/barrierefreien Wohnraum einzurichten.

Belange der Ausländer und Aussiedler

Am 1. Juni 1996 wurde beim Bürgerbeauftragten ein Referat für die Belange der Ausländer und Aussiedler eingerichtet, welches nach fast 2jähriger Vakanz der Stelle des Ausländerbeauftragten der Landesregierung vor der Aufgabe stand, lange vernachlässigte Probleme der ausländischen Bevölkerung und der Aussiedler aufzugreifen. Durch die Ansiedlung beim Bürgerbeauftragten zeigte sich bereits nach kurzer Zeit, daß auch für diesen Aufgabenbereich ein Hauptaugenmerk bei der Bearbeitung von Petitionen liegt.

Bis zum 30. September 1996 lebten nach vorläufiger Mitteilung des Statistischen Landesamtes in Mecklenburg-Vorpommern 30.933 Ausländer. Dem Innenministerium liegen Meldungen der Ausländerbehörden vor, nach denen in den Ausländerbehörden 17.562 Ausländer geführt werden. Welche Zahl auch immer die tatsächliche Anzahl der Ausländer in Mecklenburg-Vorpommern angibt, ist derzeit nicht zu erfragen. Aber von Jahr zu Jahr dürfte sich aufgrund von Zuwanderungen die Gesamtzahl der Ausländer und Aussiedler erhöhen.

Schwerpunkte aus Petitionen

Der überwiegende Teil der Petitionen betrifft Anliegen ausländischer Bürger, insbesondere asylsuchender Flüchtlinge, die in Mecklenburg-Vorpommern Aufnahme gefunden haben. Die Vielzahl von Problemen ausländischer Flüchtlinge ist auf ihre rechtliche und soziale Situation zurückzuführen, die von zahlreichen Restriktionen in vielen Lebensbereichen geprägt ist.

Die unverändert lange Verfahrensdauer in Asylangelegenheiten zwingen die Flüchtlinge zu ebenso langen Wartezeiten in Gemeinschaftsunterkünften mit verheerenden Folgen für ihre Lebensgestaltung.

Ein wesentlicher Problembereich aus den Petitionen Asylsuchender war die **Unterbringung der Asylbewerber in Gemeinschaftsunterkünften**, die in § 53 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) ihre gesetzliche Grundlage hat. Zu dieser Thematik sind unterschiedliche Anliegen zur Sprache gebracht worden:

1. Zur dezentralen Unterbringung von Asylbewerbern, die gemäß Punkt 3.1 des Runderlasses zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 2. September 1994 möglich ist, wenn "besondere Gründe dies im Einzelfall rechtfertigen", wurde in vielen Fällen die Zustimmung des Innenministeriums verweigert. Zu den besonderen Gründen im Einzelfall zählten in der Regel lediglich amtsärztlich bestätigte schwerwiegende gesundheitliche Beeinträchtigungen der in Gemeinschaftsunterkünften lebenden Asylsuchenden. Da jedoch feste Kriterien für eine dezentrale Unterbringung fehlten, wurde diese Unterbringungsvariante nur zögerlich genutzt und in Abhängigkeit vom Engagement der einzelnen kreisfreien Städte und Landkreise auch mit unterschiedlichem Erfolg umgesetzt. Vorschläge für eine Verbesserung und Vereinheitlichung der Möglichkeit dezentraler Unterbringung wurden gemeinsam mit dem Kuratorium für Ausländerfragen erarbeitet (s. Kapitel "Vernetzung der Arbeit für Ausländer und Aussiedler).

2. Die Wohn- und Betreuungssituation von Asylsuchenden in Gemeinschaftsunterkünften ist dringend zu verbessern. Insbesondere wurde das Ausländerreferat beim Bürgerbeauftragten in mehreren Petitionen auf unzumutbare Zustände in der Gemeinschaftsunterkunft Bellin, im Landkreis Uecker-Randow aufmerksam gemacht. In dem mit ca. 200 Flüchtlingen belegten Heim, das sich abseits der eigentlichen Ortschaft auf dem Gelände eines ehemaligen NVA-Schießplatzes befindet, haben die abstoßende Wirkung der Einrichtung, die hohe Belegung der Wohnräume (Beispiel: 8köpfige Familie belegt ein Doppelzimmer von 18 m²), unzureichende sanitäre Einrichtungen und die Isolation vom normalen Leben das Maß des Erträglichen überschritten. Gerade für Familien sind diese Zustände, die im Zusammenhang mit Vorfluchterlebnissen sowie der Dauer der Asylverfahren häufig auch erhebliche psychische Belastungen herbeiführen, unerträglich. Für Kinder fehlt zudem ein altersgerechtes Umfeld. Hier Abhilfe zu schaffen, ist schwer, da bestehende Richtlinien für die Unterbringung von Asylbewerbern in Gemeinschaftsunterkünften in Mecklenburg-Vorpommern sowie zur sozialen Betreuung keine Bindungswirkung haben und somit eindeutig definierte Mindestanforderungen fehlen. Das Landesamt für Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten verweist bei dieser Problematik lediglich auf die Verantwortung und Verpflichtung der Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis gemäß Art. 1 Landesaufnahmegesetz (LAufnG M-V). Lösungsansätze können vorerst nur darin bestehen, den entsprechenden Handlungsbedarf in Gesprächen und im Schriftverkehr mit den Landräten bzw. Oberbürgermeistern zu thematisieren und gleichzeitig auf landesweit einheitliche Mindestanforderungen für die Unterbringung von Asylsuchenden hinzuwirken.
3. Bedenken und Ängste der einheimischen Bevölkerung gegenüber Plänen zur Errichtung von Asylunterkünften im unmittelbaren Wohnbereich sind ebenfalls Anliegen von Petitionen zur Unterbringungsthematik. In diesem Zusammenhang hätte bei rechtzeitiger und gebührender Berücksichtigung einer angemessenen Relation von Flüchtlingen und einheimischen Bürgern im Wohnumfeld dem Entstehen von Vorbehalten der deutschen Bevölkerung besser entgegengewirkt werden können. Allerdings befinden sich die Landkreise in der verzwickten Situation, auf das Einvernehmen der Gemeinden bei der Unterbringung von Asylsuchenden angewiesen zu sein. Hier ist die Solidarität der Gemeinden untereinander erforderlich.

Einen weiteren thematischen Schwerpunkt, der sich aus der Bearbeitung von Petitionen ergab, bildete die seit dem 01.08.1996 geltende **Schulpflicht für Kinder von Asylbewerbern**. Der in § 41 Abs. 1 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern verankerten Schulpflicht unterliegen in Mecklenburg-Vorpommern Kinder im schulpflichtigen Alter, die ihren "gewöhnlichen Aufenthalt" im Bundesland haben. Im Gegensatz zur verbreiteten Rechtsauffassung, daß es sich beim Aufenthalt von Asylsuchenden nicht um einen gewöhnlichen Aufenthalt von Asylbewerbern handelt, da dieser nur vorübergehender Natur ist, wird in Mecklenburg-Vorpommern im Zusammenhang mit dem Schulgesetz davon ausgegangen, daß bei Asylbewerbern das Ende des Aufenthaltes nicht absehbar ist und daß dieser Tatbestand nach drei Monaten des Aufenthaltes gegeben ist. Aufgrund von Unstimmigkeiten bei der Auslegung des Gesetzes gab es in den Kommunen teilweise unterschiedliche Ansätze bei der Beschulung von Asylbewerberkindern. Dabei traten folgende Probleme auf:

1. In Einzelfällen gab es Schwierigkeiten mit der Schülerbeförderung. Hier war zu klären, inwieweit kilometerlange Schulwege, die durch unwegsames Gelände von abgelegenen Gemeinschaftsunterkünften führen, für Kinder im Grundschulalter zumutbar sind und was zu tun ist, um die Schülerbeförderung an die Zielvorstellung des Schulgesetzes anzupassen.

2. Andere Unklarheiten zur Ausgestaltung der neuen Schulpflicht für Asylbewerberkinder entstanden durch die unzureichende Erlaßlage. So waren Kinder von Asylsuchenden im Erlaß des Kultusministeriums zur Unterrichtsversorgung an den allgemeinbildenden Schulen für das Schuljahr 1996/97 vom 14.06.96 vom Zusatzbedarf für Beschulung ausgegrenzt und die Einrichtung von Förderklassen für neuankommende Flüchtlingskinder nicht berücksichtigt. In Gesprächen und im Briefwechsel mit dem Kultusministerium wurde auf den sich daraus ergebenden Handlungsbedarf aufmerksam gemacht. *Von seiten des Kultusministeriums wurden Gespräche mit den Landkreisen, insbesondere den Schulämtern, zugesagt sowie die Absicht erklärt, den entsprechenden Erlaß, der u.a. den Förderunterricht regelt, zu ergänzen.*

Ein weiteres Anliegen von Petitionen, die Belange von Flüchtlingen betreffen, waren Unzulänglichkeiten in der **Gutscheinpraxis**. Gemäß § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten Asylsuchende im ersten Jahr ihres Verfahrens sowie vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer sowie deren Familienangehörige den notwendigen Bedarf in Sachleistungen. Diese werden in der Regel in Form von Wertgutscheinen gewährt. Bei diesem Prinzip sollte sichergestellt sein, daß die Flüchtlinge ein Warenangebot in ausreichendem Maße und guter Qualität vorfinden, wobei die Preisangebote die ortsüblichen Einzelpreise nicht übersteigen dürfen und obendrein möglichst den Preisen der Einzelhandelsketten entsprechen sollten, die bevorzugt von den einkommensschwächeren Teilen der Bevölkerung genutzt werden. Dieses war einer Petition zufolge insbesondere im Landkreis Demmin nicht der Fall. Ein Stellungnahmeersuchen an das Innenministerium ergab die Prüfung des kritisierten Gutscheilverfahrens, wodurch das zuständige Sozialamt erst von dem Problem des übersteuerten Verkaufs von Telefonkarten erfuhr und diese Praxis unterband.

Die Anzahl der Petitionen von Ausländern, die einen dauerhaften Aufenthalt genießen, war vergleichsweise gering. Entsprechende Anliegen beinhalteten in erster Linie Probleme, die mit der allgemein schwierigen Lage auf dem Arbeitsmarkt zusammenhängen und die die Perspektivlosigkeit und Existenzängste der meisten ausländischen Bürger, ungeachtet ihres gesicherten dauerhaften Aufenthaltes, verdeutlichen. Die Tendenz dieser Gruppe, das strukturschwache Mecklenburg-Vorpommern in Richtung westlicher Bundesländer zu verlassen, ist unübersehbar.

Eine Vielzahl von Petitionen bringen Probleme **binationaler Partnerschaften** zur Sprache. Für Ausländer, die mit Deutschen verheiratet sind, gibt es Regelungen, die dem Grundrechtsschutz von Ehe und Familie bei einer tatsächlich bestehenden ehelichen Lebensgemeinschaft Rechnung tragen.

Der Ausländer erhält in diesem Fall, unter der Voraussetzung, daß er sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, eine Aufenthaltserlaubnis, die zunächst befristet wird. Ein Problem für mit Deutschen verheiratete Ausländer, bei denen aufgrund des zuerkannten Status von einem Daueraufenthalt auszugehen ist, stellt die Ausgrenzung dieser Gruppe von Fördermöglichkeiten nach dem BAföG und dem AFG dar. Damit wird diese Gruppe hinsichtlich finanzieller Ausbildungsfördermöglichkeiten gegenüber Asylberechtigten erheblich benachteiligt.

Zur Rückführung von Bürgerkriegsflüchtlingen nach Bosnien-Herzegowina

Seitdem die Innenministerkonferenz im Dezember 1995 mit Blick auf Dayton beschlossen hatte, die Bürgerkriegssituation als beendet anzusehen und den entsprechenden Abschiebestopp zum März 1996 auslaufen zu lassen, ist die staatlich geplante und empfohlene Rückkehr für Bürgerkriegsflüchtlinge nach Bosnien-Herzegowina ein zentrales und allgegenwärtiges Thema. Die eindeutige Zielsetzung der hierüber geführten Debatten hat von Anfang an zu einer großen Verunsicherung der Flüchtlinge geführt.

In Mecklenburg-Vorpommern lebten am 31. Dezember 1995 1.191 Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina. Die überwiegende Anzahl der Flüchtlinge stammt aus der jetzigen Republika Srbska. Einer Vielzahl von Einschätzungen namhafter internationaler Vertreter vor Ort zufolge, ist eine Rückkehr von Flüchtlingen in das serbisch regierte Gebiet so gut wie ausgeschlossen. Diese Tatsache bestätigt selbst ein aktueller Lagebericht des Auswärtigen Amtes, in dem es heißt, daß aufgrund der Bestrebungen zur Erhaltung der durch die ethnischen Säuberungen erreichten serbischen Homogenität, nicht nur Bosniaken und Kroaten, sondern auch Serben aus dem Ausland mit asylrechtlich relevanten Verfolgungsmaßnahmen rechnen müssen. Im Laufe des vergangenen Jahres bis heute haben in Mecklenburg-Vorpommern kommunale Ausländerbeauftragte und Flüchtlingsinitiativen darauf aufmerksam gemacht, daß die Rückkehr für eine Reihe von Flüchtlingen kaum möglich sein wird. Dazu zählen u. a. auch Menschen, die zur ethnischen Minderheit des Rückkehrortes gehören, insbesondere biethnische Familien und Traumatisierte. Bis heute ist die seit langem angemahnte humanitäre Regelung für derartige Härtefälle nicht in Sicht.

In Mecklenburg-Vorpommern ist die beabsichtigte Rückführung der Flüchtlinge in den Erlassen 8/96, 16/96 und 31/96 des Innenministeriums geregelt. Dabei hielt man in unserem Bundesland an den Beschlüssen der IMK fest, nach denen generell eine Rückkehrmöglichkeit für Flüchtlinge nach Bosnien-Herzegowina ab dem 1. Oktober 1996 gesehen wird. Dieses Festhalten an den Rückführungsabsichten einerseits und das diesen Formalien ganz offensichtlich konträr laufende gleichzeitig geäußerte Bekenntnis hinsichtlich der Unmöglichkeit einer Abschiebung im bevorstehenden Winter andererseits waren dazu angetan, die bereits vorhandene Verunsicherung der Flüchtlinge noch zu vergrößern. Regelungen wie beispielsweise in den Ländern Rheinland-Pfalz und Hessen, in denen die Bedingungen für eine zwangsweise Rückführung frühestens ab dem Frühjahr für gegeben angesehen werden, wären auch in Mecklenburg-Vorpommern für die Flüchtlinge von Vorteil gewesen. Schließlich ist es auch im Sinne der Förderung der freiwilligen Rückkehr, wenn durch eindeutige Aussagen das Vertrauen der Flüchtlinge in die Rückführungspolitik gestärkt wird.

Erschwerend auf die unmittelbare Lebensgestaltung der Flüchtlinge, denen nunmehr zwar die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr in Aussicht gestellt wird, für die jedoch in vielen Fällen eine Rückkehr unzumutbar ist, wirkt sich der Erlaß 30/96 des Innenministeriums über die Auswirkungen der Möglichkeiten der freiwilligen Rückkehr nach Bosnien-Herzegowina aus. Da der freiwilligen Ausreise, so der Erlaß, keine Hindernisse mehr entgegenstehen, haben Bürgerkriegsflüchtlinge auch keinen Anspruch mehr auf Leistungen nach Maßgabe des Bundessozialhilfegesetzes. Somit erhalten Bürgerkriegsflüchtlinge, die im Besitz einer Duldung sind, abgesenkte Leistungen nach den §§ 3 ff. Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Vor dem Hintergrund der Unzumutbarkeit einer vorzeitigen Ausreise in vielen Einzelfällen (z. B. für Familien, die ohnehin nicht für die erste Rückkehrphase vorgesehen sind) haben betroffene Flüchtlinge gegen die Absenkung der Leistungen Klage erhoben.

Da die Hindernisse, die einer Ausreise entgegenstehen, weder von den Leistungsberechtigten verursacht wurden noch von ihnen beherrscht werden können, besteht in diesen Fällen eine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Zumindest hat das Verwaltungsgericht Schwerin in einem Beschluß vom 19. Dezember 1996 den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zur Gewährung von Leistungen in Anwendung des BSHG verpflichtet. Beschlüsse des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes sowie des OVG Berlin geben dieser Auffassung recht. Dennoch wird in Mecklenburg-Vorpommern zum Nachteil vieler Flüchtlinge an dem umstrittenen Erlaß festgehalten, solange das OVG Greifswald in der Sache nicht entschieden hat. Möglicherweise werden dann bereits viele Flüchtlinge entweder freiwillig oder zwangsweise das Land verlassen haben.

Im Zeitraum von Mai 1996 bis Januar 1997 sind nach Angaben des Innenministeriums bereits 121 Bürgerkriegsflüchtlinge nach Bosnien-Herzegowina ausgereist. 6 Flüchtlinge sind in aufnahmebereite Drittländer übergesiedelt. Abschiebungen nach Bosnien-Herzegowina hat es bislang nicht gegeben (Stand 31. Januar 1997). Viele der in Mecklenburg-Vorpommern verbliebenen Flüchtlinge haben in den zurückliegenden Monaten Aufforderungen zur Ausreise und eine Abschiebungsandrohung erhalten, darunter auch viele Flüchtlinge, die nicht für die erklärte erste Rückkehrphase vorgesehen waren. In einigen dieser Schreiben, die den Flüchtlingen übersandt wurden, um ihnen die Möglichkeit der mündlichen oder schriftlichen Anhörung wegen der "beabsichtigten ausländerrechtlichen Maßnahme" zu geben, wird den Adressaten erklärt, daß es sich bei der Abschiebung um ein "ausländerbehördliches Zwangsmittel" handelt, "mit dem die Ausreise - notfalls auch mit physischer Gewalt - durchgesetzt werden kann". In diesem Zusammenhang stellten einige Flüchtlinge verunsichert die Frage, ob sie angesichts dieser Androhung von Gewalt nicht lieber aus Deutschland fliehen sollten.

Viele Flüchtlinge, die bereit sind auszureisen, stellten nach einer Orientierungsreise fest, daß diese einmalige Reise zur Vorbereitung einer Existenzgründung im Heimatort nicht ausreicht. Da notwendige Wiederaufbauprogramme bisher nicht in dem erforderlichen Maße angelaufen sind, sollte die entsprechende Regelung großzügig ausgelegt werden, wie beispielsweise für Rückkehrwillige in Berlin, die mehrmals für sich die Möglichkeit einer Orientierungsreise in Anspruch nehmen können.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt leben in unserem Bundesland noch 895 Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina. Für sie sollte die Rückführungspolitik nicht nur die allgemein schwierige Nachkriegssituation im Rückkehrgebiet im Auge haben, sondern in besonderem Maße auch die Gefährdung des Friedens, die sich aus dem gespannten Verhältnis von ethnischen Mehrheiten und Minderheiten im Gesamtstaat sowie dem fortbestehenden tiefwurzelnden Haß gegen "innere Feinde" ergibt. Warnungen von Verantwortlichen für rückkehrende Flüchtlinge in Bosnien-Herzegowina vor einer übereilten und massenhaften Rückführung sollten respektiert werden. Ein Fehlschlagen des schweren Friedensprozesses in Bosnien-Herzegowina würde auch unsere Solidaritätspflicht noch weit stärker in Anspruch nehmen.

Vernetzung der Arbeit für Ausländer und Aussiedler

Wesentlich für die Arbeit des Referates sowie dem Bürgerbeauftragten selbst ist die Zusammenarbeit mit den kommunalen Ausländerbeauftragten, Bürgern, Vereinigungen und Kirchen, die sich im Land für die Belange der Ausländer und Aussiedler einsetzen.

Zunächst war es sehr schwer, eine Vernetzung der Informationsmöglichkeiten unter den Ansprechpartnern in der Ausländerarbeit herzustellen. Ein erster Schritt in diese Richtung war die Gründung des **Kuratoriums für Ausländerfragen beim Bürgerbeauftragten**. Am 13. März 1996 setzten sich auf Initiative des Bürgerbeauftragten in der Ausländerarbeit sachkundige und engagierte Bürger mit der Absicht zusammen, ein Gremium zu bilden, welches Probleme der Ausländer aus der praktischen Beratungstätigkeit aufgreift und in Zusammenkünften gemeinsame Lösungswege erarbeitet. Für die ersten Treffen wurden die nachstehenden Schwerpunktthemen erarbeitet:

- Schaffung von unabhängigen Beratungsstellen für Ausländer
- praktische Anwendung der Schulpflicht für ausländische Kinder
- Erweiterung der Möglichkeiten der dezentralen Unterbringung von Asylsuchenden
- Integration der in den Kommunen lebenden Ausländer.

So wurde auf einer Sitzung des Kuratoriums mit dem Innenminister gemeinsam die Problematik der zentralen und dezentralen Unterbringung besprochen und herausgearbeitet, daß eine Verbesserung der Möglichkeiten der dezentralen Unterbringung auch unter Beachtung des § 53 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) möglich sei. Das Kuratorium unterbreitete dem Innenministerium als Einstieg für eine gemeinsame Erarbeitung Vorschläge zur Regelung einer dezentralen Unterbringung von Asylsuchenden als Diskussionsbeitrag für ein weiteres Gespräch. In einem vom Innenministerium erarbeiteten Erlaß, dessen Veröffentlichung für Februar 1997 angedacht war, finden sich einige dieser Vorschläge als Regelungen wieder. So soll es u.a. künftig möglich sein, daß die Landkreise und kreisfreien Städte, Familien und Alleinstehenden mit Kindern nach 2jähriger Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft eine dezentrale Unterbringung erlauben. Für Alleinstehende und Paare ohne Kinder soll diese Genehmigung nach 3jähriger Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft ermöglicht werden.

Ein weiterer Schritt zur Informationsvernetzung war die Initiierung von **Arbeitstagen der kommunalen Ausländerbeauftragten** in Schwerin.

Nicht alle kreisfreien Städte und Landkreise verfügen über kommunale Ausländerbeauftragte, die als Anlaufstelle für ausländische Bürger dienen. Insbesondere in Vorpommern trifft man auf derartige Aufgabenzuweisungen selten. Um einen ersten Überblick über die vorhandene Struktur des kommunalen Ausländerbeauftragten in Mecklenburg-Vorpommern zu gewinnen, wurden die Oberbürgermeister und Bürgermeister der kreisfreien Städte sowie die Landräte gebeten, Umsetzungsmöglichkeiten zu einer im Mai 1996 auf der Bundeskonferenz der Ausländerbeauftragten beschlossenen Organisationsempfehlung zur Ansiedlung einer Stelle eines Ausländerbeauftragten Stellung zu nehmen.

Weiterhin sollte, sofern es einen Ausländerbeauftragten gibt, mitgeteilt werden, wie und wo er angesiedelt ist. Wurden die Empfehlungen überwiegend positiv, in einem Fall auch sehr kritisch betrachtet, erfolgte doch von einigen Kommunen zu der Frage der Notwendigkeit einer entsprechenden Stelle ein klares "nein". Begründet wurde dies u.a. damit, daß die Funktion eines kommunalen Ausländerbeauftragten im Rahmen der Möglichkeiten durch die jeweiligen Ämter, insbesondere vom Sozialamt und der Ausländerbehörde wahrgenommen wird.

Aus dieser Antwort ergibt sich eine häufig vorkommende Schwierigkeit der Behörden, das Aufgabengebiet eines kommunalen Ausländerbeauftragten von der Behördenstruktur und insbesondere der Aufgaben einer Ausländerbehörde zu unterscheiden.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die vorhandenen kommunalen Ausländerbeauftragten in Mecklenburg-Vorpommern und ihre Einbindung in die Verwaltung:

Kreisfreie Stadt/ Landkreis	Funktion der/des Ausländerbeauftragten	Ansiedlung in der Behördenstruktur
Landkreis Bad Doberan	hauptamtliche Stelle, geplant ist die ehrenamtliche Wahrnehmung	derzeit beim Landrat
Landkreis Demmin	kein Ausländerbeauftr.	entfällt
Landkreis Güstrow	hauptamtlich, in der Hauptsatzung geregelt	beim Landrat
Landkreis Müritz	hauptamtlich	beim Landrat
Landkreis Parchim	ehrenamtlich	beim Dezernat II
Landkreis Ostvorpommern	kein Ausländerbeauftr.	entfällt
Landkreis Nordwestmecklenburg	ehrenamtlich	nicht bekannt
Landkreis Mecklenburg-Strelitz	ehrenamtlich	nicht bekannt
Landkreis Ludwigslust	kein Ausländerbeauftr.	entfällt
Landkreis Rügen	keine Rückmeldung ehrenamtlich	beim Kreistag
Landkreis Uecker-Randow	keine Rückmeldung kein Ausländerbeauftr.	entfällt
Landkreis Nordvorpommern	keine Rückmeldung	
Landeshauptstadt Schwerin	keine Rückmeldung hauptamtlich	beim Dezernat IV
Hansestadt Rostock	hauptamtlich, in der Hauptsatzung geregelt	beim Oberbürgermeister
Hansestadt Stralsund	hauptamtlich	beim Dezernat II
Hansestadt Greifswald	hauptamtlich	beim Dezernat IV
Hansestadt Wismar	Stelle/Finanzierung ist geplant	
Neubrandenburg	keine Rückmeldung hauptamtlich	nicht bekannt

Ein wichtiger Bestandteil der Arbeit des Referates lag darin, mit den vorhandenen kommunalen Ausländerbeauftragten **Arbeitstagungen** durchzuführen, um damit die Möglichkeit eines **Informations- und Erfahrungsaustausches** zu schaffen. Hier besteht der Wunsch, gemeinsam auf aktuelle Themen der Ausländerpolitik zu reagieren und mit kompetenten Referenten eine fachliche Qualifizierung der Arbeit der kommunalen Ausländerbeauftragten zu fördern.

Dazu hat das Referat für die Belange der Ausländer und Aussiedler **Tagungen über die Grundlagen des Ausländer- und Asylverfahrensgesetzes** sowie aktuelle Verordnungen und Erlasse durchgeführt.

Aussiedler

Von Spätaussiedlern sind bisher in dem Referat nur sehr wenig Petitionen eingegangen und so macht dieser Bereich nur einen geringen Teil der Petitionsbearbeitungszeit aus. Vorstellungen, wie dieser Referatsbereich mit Leben erfüllt werden könnte, gibt es viele. Dies wäre auch insbesondere zur wünschenswerten Förderung der dauerhaften Ansiedlung von Spätaussiedlern, die nach der Neufassung des Wohnortzuweisungsgesetzes auch in unserem Bundesland mindestens zwei Jahre verbleiben müssen, sinnvoll. Diese Aufgaben können jedoch aufgrund der geringen Personalstärke im Referat, ein Referent und eine Sachbearbeiterin (ihre Stelle ist bis zum 31. Dezember 2000 befristet), nicht wahrgenommen werden. Speziell für diesen Aufgabenbereich wäre eine weitere Sachbearbeiterstelle notwendig.

Die Neufassung des Wohnortzuweisungsgesetzes, die seit dem 1. März 1996 in Kraft ist, soll sicherstellen, daß die Spätaussiedler besser verteilt werden und dort bleiben, wohin sie im Rahmen des Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden sind. Es war bis zum Inkrafttreten dieser Änderung kaum noch hinnehmbar, daß Gemeinden mit prozentual sehr vielen neuen Spätaussiedlern finanziell fast unerträglich belastet wurden, während in anderen Orten kaum ein Aussiedler geblieben ist. So wirkt sich auch in Mecklenburg-Vorpommern diese Neuregelung deutlich aus. Bis zum 31. Dezember 1995 lebten nach Angaben des Innenministerium in Mecklenburg-Vorpommern 4.408 Spätaussiedler, zum 31. Dezember 1996 waren es bereits schon 8.362.

Hier sind die Landes- und Kommunalpolitiker gefordert, besondere Anstrengungen für eine dauerhafte Ansiedlung vorzunehmen. Als erster Integrationsschritt wäre es erforderlich, daß diejenigen Spätaussiedler, die nach Deutschland kommen, viel mehr für gute Deutschkenntnisse tun müssen. Für eine dauerhafte Integration und Verständigung reicht ein 6monatiger Sprachkurs nach dem Arbeitsförderungsgesetz nicht aus. Um den hier anzusiedelnden Deutschen eine Zukunft zu geben, müssen sich intensive Arbeitsprojekte, die gemeinsam mit den Sozialämtern und der Arbeitsverwaltung durchgeführt werden, anschließen.

Dabei sollten sowohl die fachlichen Kenntnisse der Teilnehmer als auch arbeitsmarktorientierte Erfordernisse berücksichtigt werden. Ein hoffnungsvolles Projekt, an dem sich die Verantwortlichen aus Land, Kommune und Arbeitsverwaltung gemeinsam engagierten, ist bereits in der Hansestadt Stralsund entstanden. Darüber hinaus gibt es in der Aussiedlerarbeit besonders gute Erfahrungen und damit verbundene Integrations- und Arbeitsvermittlungserfolge im Jessenitz-Werk der AWO im Landkreis Ludwigslust. Eine Bündelung der Erfahrungen und Möglichkeiten anhand der bestehenden Projekte sollte durch Schaffung einer Koordinierungsstelle in Zusammenarbeit mit dem Bundesinnenministerium und den Landesbehörden erfolgen. Ziel muß die dauerhafte Ansiedlung von Spätaussiedlern in unserem Bundesland sein.

Der Umgang mit einem schwierigen Wort

Nach dem Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz (§ 8 Abs. 2) soll der Bürgerbeauftragte dem Petitionsausschuß eine Angelegenheit zur Erledigung vorlegen, für die er keine „einvernehmliche Regelung“ erreicht hat. Der Petitionsausschuß des Landtages meint, das seien alle Fälle, in denen dem Wunsch des Petenten nicht entsprochen werden konnte. Der im Gesetz verwendete Begriff wäre so jedoch für die Praxis unbrauchbar. Vordergründig würde durch das Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz geregelt sein, das Ergebnis eines Petitionsverfahrens sei noch kein Ergebnis, wenn der Ausgang dem Bürgerbegehren nicht entspricht.

Doch Petitionsverfahren haben in der Regel zu prüfen, ob die Verwaltung Recht hat oder der Bürger. In vielen Fällen hat die Verwaltung recht, oder das Verlangen des Bürgers kann nicht erfüllt werden, weil es nach dem geltenden Recht nicht durchsetzbar ist. Es ist nach der Auffassung des Bürgerbeauftragten nur dort der unbestimmte Rechtsbegriff „einvernehmliche Regelung“ in Anwendung zu bringen, wo in einem Petitionsverfahren aufgedeckt wird, daß die Verwaltung auch eine für den Bürger günstigere oder bessere Entscheidung hätte treffen können, sie aber nicht treffen will. Wenn sich hier der Bürgerbeauftragte an den Petitionsausschuß wenden soll, dann wäre das schon verständlich. In solchen Fällen sollte eine Beratung zwischen dem Petitionsausschuß und dem Bürgerbeauftragten stattfinden, was von § 8 Abs. 2 auch bezweckt wird: „Der Bürgerbeauftragte teilt ihm (dem Petitionsausschuß) dazu seine Auffassung mit. Vor seiner abschließenden Entscheidung (gemeint ist der Bürgerbeauftragte) kann der Bürgerbeauftragte vom Petitionsausschuß beauftragt werden, seine Feststellungen zu ergänzen oder weitere Sachverhaltsaufklärungen in die Wege zu leiten.“

Dabei wäre es unsinnig, wenn der Bürgerbeauftragte alle Petitionen zur Weiterbearbeitung an den Petitionsausschuß reichen würde, die aus der vermeintlichen Sicht der Bürger negativ ausgegangen sind. Das würde den Verwaltungsaufwand auf eine unsinnige Art und Weise verdoppeln und das Ergebnis wäre das gleiche. Der Bürger müßte noch länger auf einen Bescheid warten. Auch läßt man hier außer Betracht, daß - wie öfter geschehen - Bürger erst dann den negativen Bescheid der Verwaltung akzeptieren wollen, wenn die Sache von einer unabhängigen Stelle, wie sie der Bürgerbeauftragte ist, noch einmal geprüft wurde. Oft bietet der Bürgerbeauftragte eine Verständnishilfe für den Bescheid und erläutert dem Petenten die Gesetzeslage.

Zum Beispiel bekommt ein Bürger vom Amt für offene Vermögensfragen den Bescheid, daß er für das Bodenreformland nicht zuteilungsfähig ist. Der Bürgerbeauftragte prüft die Ausschlußgründe und kommt zu dem Ergebnis:

Das Amt für offene Vermögensfragen hatte richtig entschieden. Diese Mitteilung nimmt der Bürger zwar enttäuscht entgegen, aber er lernt sie zu akzeptieren. Das Gespräch oder der Briefwechsel mit dem Bürger trägt zum Rechtsfrieden bei.

Warum sollte der Bürgerbeauftragte solche Fälle an den Petitionsausschuß abgeben, weil der Petitionsausschuß konstatiert, hier ist kein Einvernehmen erzielt worden und es sei § 8 Abs. 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes zu erfüllen? Oder soll der Petitionsausschuß vielmehr die Arbeit des Bürgerbeauftragten kontrollieren? Dies widerspräche Buchstaben und Geist der Landesverfassung. Der Bürgerbeauftragte ist ein Verfassungsorgan so wie der Petitionsausschuß, der Landesrechnungshof und der Datenschützer des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die Herkunft der Regelung (§ 8 PetBüG) ist dem Gesetzgeber in Mecklenburg-Vorpommern bekannt. Sie entspricht der Systematik der Regelung des Verhältnisses zwischen Petitionsausschuß und Bürgerbeauftragten in Rheinland-Pfalz, wo der Bürgerbeauftragte gewissermaßen ein „Funktionär“ des Petitionsausschusses ist. Die Systematik unserer Regelung sollte jedoch von der Landesverfassung vorgegeben sein.

Nach Auffassung des Bürgerbeauftragten muß der Begriff „einvernehmliche Regelung“ in dem dargestellten Sinne eingegrenzt werden. Die hier in Frage kommenden Fälle, in denen Entscheidungsspielräume nicht ausgeschöpft werden, sollten Gegenstand der Beratung zwischen Petitionsausschuß und Bürgerbeauftragten sein.

Im übrigen ist das Verhältnis zwischen beiden gut geregelt. Für die sachliche und freundliche Zusammenarbeit möchte sich der Bürgerbeauftragte herzlich bedanken.